

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XII

Herausgegeben von
DIETER SIMON UND WALTER WILHELM



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1984

HEINZ MOHNHAUPT

Beobachtungen zur Rechtsgeschichte in der DDR im Spiegel der Zeitschrift „Staat und Recht“

I.

Der Mangel an Kenntnis über das geltende Recht und die praktizierte Rechtsordnung in der DDR ist oft beklagt worden. Hierfür sind viele praktische und ideelle Gründe, die im Verhältnis der beiden deutschen Staaten zueinander liegen, benennbar und auch benannt worden¹. Ähnlich verhält es sich mit den Kenntnissen über die in der DDR betriebene Rechtsgeschichte, die in der Bundesrepublik und im westlichen Ausland kaum beachtet wird². Auch dafür sind viele Gründe anzuführen, wie z. B. ihre — nach marxistischem Verständnis — notwendige Politisierung und einseitige Instrumentalfunktion für die Bewußtseinsbildung der Menschen im gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß auf dem Weg zum Sozialismus. Es ist andererseits aber auch verwunderlich, daß z. B. die Einführung von G. Brunner³ in das geltende Recht, in die Staats- und Rechtstheorie sowie in den wissenschaftlichen Sozialismus in der DDR deren historische Dimension völlig unberührt läßt. Gerade die Verbindung von Geschichte und Gegenwart bzw. die Einheit von Theorie und Geschichte, Theorie und Praxis, Wissenschaft und Politik sind ein wesentliches Element der sozialistischen Rechtsauffassung und deshalb für deren Verständnis von Bedeutung⁴. So bildet sich auch im Schrifttum aus den

¹ Cf. z. B. G. BRUNNER, Einführung in das Recht der DDR (Schriftenreihe der juristischen Schulung 29), München 1979, pp. V s., Vorwort zur 1. Aufl.

² Das gilt freilich nicht für die kritische Diskussion materialistischer Rechtsauffassungen in bezug auf rechtshistorische Methodenfragen; cf. dazu J. RÜCKERT, Zur Erkenntnisproblematik materialistischer Positionen in der rechtshistorischen Methodendiskussion, in: Zeitschrift für historische Forschung (ZHF) 5 (1978) 257-292, in Auseinandersetzung mit U. WESEL, Zur Methode der Rechtsgeschichte, in: Kritische Justiz 7 (1974) 337-368.

³ Cf. n. 1.

⁴ Cf. z. B. K.-H. SCHÖNEBURG, Die Staats- und Rechtstheorie als historische Wissenschaft, in: Staat und Recht (StuR) 7 (1958) 1233, 1246 n. 23. KARL MARX selber bekannte in diesem Sinne: „Mein Fachstudium war das der Jurisprudenz, die ich jedoch nur als untergeordnete Disziplin neben Philosophie und Geschichte betrieb“, in: K. MARX, Zur Kritik

beiden deutschen Staaten die Distanz zwischen den Rechtsauffassungen der „sozialistischen“ und „bürgerlichen“ bzw. „kapitalistischen“ Gesellschaft und ihrer entsprechenden Staaten ab. Sie zu überwinden, erscheint unmöglich, ohne daß deshalb wissenschaftliche Kommunikation darunter leiden müßte; sie zu kennen, ist aber gerade aus diesem Grunde notwendig.

Diese Kluft konkretisiert sich auch in der Rechtsgeschichte bzw. in der historischen Betrachtung von Staat und Recht. Das gilt für das sozialistische Recht schlechthin und im besonderen Maße auch für die Behandlung der Geschichte des deutschen Rechts im heute in zwei deutsche Staaten geteilten Deutschland. Eine „deutsche“ Besonderheit besteht darin, daß die historische und rechtshistorische Forschung in den beiden deutschen Staaten auf der Grundlage ihrer jeweiligen weltanschaulichen, ideologischen und gesellschaftlichen Ausgangsposition unterschiedliche Wege geht sowie unterschiedlich bewertet und doch einen ursprünglich gemeinsamen — wenn auch keineswegs einheitlichen — als „deutsch“ definierten historischen Rechtsstoff zum Gegenstand hat. Dieser Tatbestand führte in der Geschichtswissenschaft und auch speziell in der Rechtsgeschichte innerhalb der DDR zur allmählichen selektiven Auswahl, Teilung und Bewertung des rechtshistorischen Forschungsgegenstandes. Die in der deutschen Historiographie nicht unbekanntene Tendenz, der Geschichte eine Hilfsfunktion zur Bestätigung und Bestärkung des politischen status quo zuzuweisen, ist dabei besonders in der Diskussion um den rechtshistorischen Forschungsgegenstand und seine zweckgerichtete Bearbeitung in der DDR zu beobachten. Für die DDR kommt noch die Aufgabe der Sicherung des als objektiv notwendig bezeichneten sozialistischen und kommunistischen status futurus hinzu. Es wird nicht verkannt, daß selbstverständlich auch die Rechtsgeschichte in der Bundesrepublik — wie überall — ihrerseits von weltanschaulichen Positionen ausgeht, die jedoch nicht einheitlich sind. Diese pluralistisch arbeitende Rechtsgeschichte stellt dabei keineswegs eine nach Methode und disziplinärer Fixierung ihrer selbst gewisse und unangefochtene Fachdisziplin dar⁵.

Die nachfolgenden Ausführungen wollen nicht mehr als einige Beobachtungen zur Rechtsgeschichte in der DDR mitteilen, die auf einer Durchsicht

der politischen Oekonomie, Berlin 1859, Vorwort, zitiert nach KARL MARX. FRIEDRICH ENGELS, Werke (MEW) 13, Berlin 1960, p. 7.

⁵ Cf. dazu z. B. P. LANDAU, Bemerkungen zur Methode der Rechtsgeschichte, in ZNR 2 (1980) 117-131 und die dort Zitierten sowie U. WOLTER, Rechtswissenschaft, Geschichte und Sozialwissenschaften. Anmerkungen zu Dieter Grimm, Rechtswissenschaft und Geschichte, und Hans Fenske, Geschichtswissenschaft und Rechtswissenschaft, in: Zeitschrift für Historische Forschung 5 (1978) 61-69.

der 32 seit 1952 erschienenen Jahrgänge der DDR-Zeitschrift „Staat und Recht“ beruhen^{5a}. Damit ist weder eine Gesamtanalyse rechtshistorischer Forschung in der DDR möglich noch erstrebt. Da in der DDR eine spezielle rechtshistorische Zeitschrift nicht existiert, kann wohl der Zeitschrift „Staat und Recht“ als offiziellem parteilichen und staatlichen Publikationsorgan eine gewisse Repräsentanz auch für rechtshistorische Fragestellungen, Forschungsziele und Standortdiskussionen der Disziplin in der DDR zukommen. Der Abstand zum Gründungsdatum 1952 erlaubt, diese Zeitschrift selber zum Gegenstand historischer Beobachtungen zu machen, die in die zeitgeschichtliche Gegenwart einmünden.

II.

Der erste Beobachtungszeitraum umfaßt das Erscheinungsdatum der ersten Nummer von „Staat und Recht“ im Dezember 1952 bis zur Babelsberger Konferenz im Jahre 1958. Es ist dies eine Zeit der Versuche eigenständiger ideologischer Standortbestimmungen in der Theorie und Praxis der Rechtsgeschichte innerhalb der DDR gegenüber der bisherigen deutschen Rechtsgeschichte und der — wie es damals hieß — *„heutigen bürgerlichen Rechtsgeschichte in Westdeutschland“*.

Im Geleitwort der Zeitschrift werden entscheidende Leitlinien benannt, ohne daß freilich nach geltendem Recht und Geschichte des Rechts unterschieden wurde⁶. Dazu gehören bereits im ersten Satz des Geleitworts „der Kampf des deutschen Volkes um seine nationale Freiheit und staatliche Einheit“⁷, die Bedeutung der DDR als „Hauptinstrument . . . zum planmäßigen Aufbau des Sozialismus“ gegenüber dem „das Alte, Absterbende“ konservierenden „bürgerlichen Staat“ und schließlich die Festlegung des staatlichen Handelns nach „den Entwicklungsgesetzen der menschlichen Gesellschaft und der allseitigen Analyse der gesellschaftlichen Lage, in der sich unsere Nation befindet.“ Für das geltende Recht werden gefordert: Erstens ein

^{5a} Berücksichtigt wurden alle bis zum Abschluß des Manuskriptes vorliegenden Nummern bis einschließlich Heft Nr. 3/1984. Die erst während der Drucklegung veröffentlichten Ergebnisse einer „Umfrage“ unter Rechtshistorikern und Rechtswissenschaftlern der DDR „Zur Dimension der Geschichte in der Staats- und Rechtswissenschaft“ in Heft Nr. 7/1984 (StuR 33, S. 551-570) konnten nicht mehr eingearbeitet werden. Auf sie wurde jedoch in Text und Fußnoten an geeigneter Stelle nachträglich kurz hingewiesen.

⁶ StuR 1 (1952), „Zum Geleit“.

⁷ Die Verfassung der DDR von 1949 war noch gesamtdeutsch konzipiert, die „sozialistische“ Verfassung von 1968 begann sich dann mit der sog. Zwei-Staaten-Theorie davon abzusetzen; vgl. dazu auch BRUNNER, Einführung (1979), p. 29.

neues Strafrecht, zweitens ein Zivilrecht, das das „durch die Verfassung garantierte Eigentum“, das sozialistische Eigentum und die sozialistischen Produktionsverhältnisse schützt, drittens ein neues Arbeitsgesetz.

Dieses „Geleit“ wird auch für die rechtsgeschichtlichen Veröffentlichungen erkennbar bestimmend.

Gleich der erste rechtshistorische Aufsatz ist einem Thema aus der Geschichte des Strafrechts gewidmet⁸. Aufschlußreich sind die einleitend angeführten „Gründe . . ., die uns veranlassen sollten, eine ständige Rubrik in dieser Zeitschrift zu führen, in der Teilresultate aus der Forschungsarbeit auf einem bestimmten Gebiet veröffentlicht werden.“⁹ Gemeint waren Arbeitsergebnisse auf dem Gebiet der „*Geschichte des Staates und des Rechts*“¹⁰. Gerats nimmt „ganz entschieden gegen die unter den Juristen noch weit verbreitete Unterschätzung der Erforschung der Geschichte des deutschen Staates und Rechts“ Stellung und betont: „*Die hin und wieder geäußerte Auffassung, Rechtsgeschichte sei nicht „aktuell“, widerspricht den Interessen unseres Volkes.*“¹¹ Gerechtfertigt wird diese Haltung mit der Lehre Lenins, wonach jede Frage von dem Standpunkt aus zu betrachten sei, „wie eine bestimmte Erscheinung in der Geschichte entstanden ist“ und „welche Hauptetappen diese Erscheinung in ihrer Entwicklung durchgemacht hat . . .“¹² Als zusätzliche Legitimation wird noch der Beschluß des Zentralkomitees der SED angeführt, der „für den Kampf um die Einheit Deutschlands . . . die wissenschaftliche Ausarbeitung der Geschichte Deutschlands und der deutschen Arbeiterbewegung“ gefordert hatte¹³. Die „*Geschichte Deutschlands*“ wird undifferenziert als ein einheitliches Forschungsgebiet gesehen, — die Rolle des Staates im Sinne der marxistischen Geschichtsauffassung jedoch als das wichtigste Element des Überbaus in seiner Wechselwirkung zu den „politisch-juristischen Anschauungen“ aufgefaßt. Gerats erklärt: „Daraus ergibt sich die große Bedeutung, die den Arbeiten unserer Rechtshistoriker zukommt“¹⁴. Dementsprechend analysiert Gerats die Preisschrift der beiden sächsischen Juristen von Globig und Huster zum Thema „Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung“ von 1783/1785. Die „fortschrittliche Tat“ der

⁸ H. GERATS, von Globig und Huster, die Preisträger des internationalen Preisausschreibens von 1777, StuR 1 (1952) 126-134.

⁹ L. c. p. 126.

¹⁰ L. c. p. 127.

¹¹ L. c.

¹² L. c. p. 126.

¹³ L. c. p. 127.

¹⁴ L. c.

Preisträger wird darin gesehen, daß sie „den Klassencharakter des damaligen Strafrechts aufdecken“, eine Veränderung der Gesetzgebung fordern, teilweise in Anlehnung an Montesquieu die Hauptursachen der Verbrechen in den gesellschaftlichen Verhältnissen sehen, der Rechtswissenschaft eine politische Aufgabe zur Umgestaltung der Gesellschaft zuweisen, Sympathien für die Abschaffung des Privateigentums zeigen und den Klassencharakter der Verbrechen erkennen. Freilich konnten sie noch nicht die „Schlußfolgerung“ ziehen, „daß zur Verhütung der Verbrechen die antagonistischen Klassen-gegensätze selbst beseitigt werden müssen“, weil das Proletariat „noch nicht als selbständige gesellschaftliche Kraft in Erscheinung getreten war“¹⁵. Diese Werkanalyse ist ein typisches Beispiel für die Art der Betrachtung theoretischer Abhandlungen von Juristen und Rechtsphilosophen, „*Fortschrittliches*“ im Sinne der Entwicklungstheorie des Marxismus herauszufiltern. Theoretische Bedeutung für und praktischer Einfluß auf die gesellschaftliche Entwicklung stehen im Vordergrund der Untersuchung. Auf diesem Weg soll „*auch auf juristischem Gebiet ein Kulturerbe*“ aufgedeckt werden, das von der bürgerlichen Ideologie mißachtet wurde und weiterhin ausgeklammert werde. Der Begriff des „*juristischen Erbes*“ taucht hier bereits erstmals auf, wenn auch in einer wenig präzisierten Form, die erst Mitte der 70er Jahre diskutiert wird.

Diese Betrachtungsweise über Einzelpersonen und deren Werk im Bereich von Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie ist in Aufsätzen und Gedenk-artikeln z. B. über Feuerbach, Thomasius, Montesquieu, den Freiherrn von und zum Stein, Hegel und Hobbes zu beobachten. Der Artikel über Johann Paul Anselm Feuerbach¹⁶ steht unter dem Vorzeichen, „*sich kritisch mit unserem Kulturerbe auseinanderzusetzen und dabei das Wertvolle richtig zu erkennen, zu pflegen und in unserem Kampf um die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands sinnvoll anzuwenden*“¹⁷. Das marxistisch-leninistische „Gesetz von der unbedingten Übereinstimmung der Produktionsverhältnisse mit dem Charakter der Produktivkräfte“ soll im Werk Feuerbachs aufgespürt werden. Dieses vom Willen der Menschen unabhängige Gesetz erlaube es, „ein klares, wissenschaftlich fundiertes Bild von der historischen Begrenztheit, aber auch von der Größe und Bedeutung des Wirkens des Mannes zu gewinnen...“¹⁸. Damit wird zugleich die Unterscheidung zur

¹⁵ L. c. p. 128-133.

¹⁶ R. HARTMANN, Zum Gedenken von Johann Paul Anselm Feuerbach, StuR 2 (1953) 368-381.

¹⁷ L. c. p. 368.

¹⁸ L. c.

„bürgerlichen Wissenschaft“ getroffen. Sie registriere zwar „pedantisch alle Oberflächenerscheinungen“, decke aber „die eigentlichen Triebkräfte der Entwicklung, die Veränderungen des materiellen Lebens der Gesellschaft nicht auf“¹⁹. Diese Einschätzung von „Wesen und Wert der bürgerlichen Geschichtsschreibung“ warf jedoch ein weiteres grundsätzliches Problem für die rechtshistorische Forschung in der DDR auf, inwieweit nämlich Ergebnisse der bürgerlichen Wissenschaft „zu verwerten sind“. Die Frage wurde reichlich undifferenziert und letztlich unbrauchbar dahingehend beantwortet, daß Ergebnisse der bürgerlichen Geschichtswissenschaft nur dann zu verwerten seien, „soweit sie Tatsachen vermitteln, wobei allerdings noch zu berücksichtigen ist, daß auch die Zusammenstellung dieser Tatsachen parteiisch, d. h. vom Klasseninteresse ihrer ‚Wissenschaft‘ bestimmt ist“²⁰. Diese Haltung kollidierte noch mit der Überzeugung, „daß die marxistisch-leninistische Rechtswissenschaft jedes Problem zu lösen imstande ist, nach dessen Klärung man in der bürgerlichen Wissenschaft aus verständlichen Gründen vergeblich sucht“²¹.

Speziell für die Rechtsgeschichte wird in der Frage der Übernahme bzw. Verwertbarkeit „bürgerlicher“ rechtshistorischer Forschungsarbeit unterschieden, erstens nach den „mit großer Wissenschaftlichkeit erarbeiteten Ergebnissen auf dem Gebiete der Quellenforschung“ und zweitens nach der Fähigkeit, eine gesellschaftlich interpretierende „Gesamtanalyse“ vorzunehmen. Anlaß zur Erörterung dieses Problems bot ein Aufsatz über die „*Lex Salica*“²². Hohes Lob wird der „bürgerlichen“ Rechtsgeschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts in bezug auf ihre Quellenarbeit ausgesprochen: „Das wertvollste Erbe der bürgerlichen Rechtsgeschichtswissenschaft sind die von ihr in großartiger Kleinarbeit erforschten und gesammelten zahlreichen Quellen zur Geschichte des Staates und des Rechts. Sie sind eine unerläßliche Grundlage für die wissenschaftliche Erforschung der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.“²³ Die Wichtigkeit der Bearbeitung einzelner Fragestellungen (Münzsystem, Handschriftenvergleich, Begriffsanalyse, „leges“-Vergleich) könnten nicht „im mindesten in Abrede gestellt werden“. Der bürgerlichen Rechtsgeschichtswissenschaft sei es jedoch nicht gelungen, „über die gewiß

¹⁹ L. c.

²⁰ L. c. p. 369.

²¹ Cf. Besprechung von G. GÖRNER zu: H. KLEINE, Die historische Bedingtheit der Abstraktion von der causa, Berlin 1953, in: StuR 2 (1953) 644.

²² U. HEUER, H. KUNTSCHKE, J. SCHÜRMAN, Zur Rolle der Lex Salica bei der Herausbildung des Feudalismus im Frankenreich, StuR 2 (1953) 739-751, 740.

²³ L. c. p. 739.

glanzvollen Leistungen des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiet der Quellen- und Einzelforschungen hinaus zu einer Gesamtdarstellung vorzudringen²⁴. Damit war die Geschichtsbetrachtung des dialektischen und historischen Materialismus gemeint, ohne freilich als solche ausdrücklich bezeichnet zu sein. Die Autoren des Aufsatzes nehmen für sich in Anspruch, „auf dem Gebiet der Staats- und Rechtsgeschichte das Erbe der deutschen Wissenschaft . . . und die Werke der ersten Generation der deutschen Rechtsgeschichte, die mit den Namen Waitz, Eichhorn, Grimm, Roth, Maurer u. a. verknüpft ist, . . . (zu) verteidigen und auf höherer Stufe weiter (zu) entwickeln“²⁵. Das Fundament der Rechtsgeschichtswissenschaft wird somit noch als ein einheitliches gesehen, wenn auch die Interpretation der Quellen durch „die demokratische Wissenschaft“ der DDR entsprechend der marxistischen Geschichtsauffassung zu erfolgen hat. Der Aufsatz versteht sich in diesem Sinne als „erster Versuch hierzu auf dem Gebiet der Legesforschung in Deutschland“²⁶. Das bedeutete, daß zum Ausgangspunkt der Analyse der *Lex Salica* die den Klassenkampf bestimmenden ökonomischen Verhältnisse gewählt wurden, um dadurch „die Funktion des Rechts“ als „Instrument der herrschenden Klasse“ aufzuhellen²⁷. Dazu dienten bevorzugt alle Bestimmungen über Eigentum, das in der Form des „Privateigentums“ zu schützen, als „die Hauptaufgabe des werdenden Feudalstaates“ bezeichnet wird²⁸.

Eine ähnlich positive Bewertung erfahren noch 1955 die „guten historischen Forschungsarbeiten in der deutschen bürgerlichen Literatur des 19. Jahrhunderts“ hinsichtlich des „umfangreichen Tatsachenmaterials“. Zu diesen Werken zählt Karl Polak z. B. Otto von Gierkes ‚Deutsches Genossenschaftsrecht‘ und Wolzendorffs ‚Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht‘. Auch hier ist die Trennung zwischen verwertbarem „Tatsachenmaterial“ und der „keineswegs materialistischen und dialektischen Grundkonzeption dieser Untersuchungen“ zu beobachten²⁹. Gefordert wird, daß die „Vorlesung über Staats- und Rechtsgeschichte nicht als eine Vorlesung über die Staats- und Rechtsreformen erscheint, . . . damit die entscheidende schöpferische Rolle der Volksmassen in der Geschichte deutlich hervortritt“. Nur so könne man die „Gefahr“ der bürgerlichen Geschichtsdar-

²⁴ L. c. p. 740.

²⁵ L. c. p. 741.

²⁶ L. c.

²⁷ L. c. p. 746, 751.

²⁸ L. c. p. 748.

²⁹ So K. POLAK, Für die Erhöhung des Niveaus der juristischen Vorlesungen und die Verbesserung der Erziehungsarbeit an den juristischen Hochschulen, *StuR* 4 (1955) 545.

stellung vermeiden, „die die Staats- und Rechtsgeschichte als die Entstehung und das Vergehen der herrschenden Staaten, ihrer Institutionen und ihres Rechts beschreibt“³⁰.

Überrascht zunächst, daß ausgerechnet die frühmittelalterlichen *Leges* zum Anwendungsfall ökonomischer Kriterien zur Aufdeckung gesellschaftlicher Funktionen im Feudalismus gewählt wurden, so deutet Heuer 1957 in einem Artikel über „Preußische Edikte des 18. Jahrhunderts“ diese modernen Formen der Gesetzgebung im „feudalabsoluten Staat“ als kasuistisch geprägte, flexible Unterdrückungsmaßnahmen gegenüber den Untertanen. Er konstatiert: „Im Feudalismus gehörte . . . die Kodifikation nicht nur nicht zum Gesetzesbegriff, sie war ihm sogar wesensfremd.“³¹ Von einer echten Kodifikation könne aber nur dort gesprochen werden, wo wirklich die entscheidenden gesellschaftlichen Verhältnisse einheitlich geregelt würden. Eine bloße Aufzeichnung des „*feudalen Rechtschaos*“ — wie im preußischen ALR — genüge diesem Anspruch nicht. Auch die Kodifikationen — gedacht ist hier wohl an die des 19. und 20. Jahrhunderts — im Sinne von Rahmenbedingungen für eine vollentwickelte Warengesellschaft könnten die gesellschaftliche Entwicklung ebensowenig dauerhaft gestalten wie die behandelten einzelnen Edikte des absolutistischen Staates. Diese Analyse beruht auf der „Ausnutzung der ökonomischen Gesetze“, die erst in der sozialistischen Gesellschaft ein dauerhaftes Recht in Gestalt von Kodifikationen und auch anderen neuen Formen von Normenstruktur ermöglichen würden³². Ähnlich verfährt die Argumentation von Klenner, der die Diskussion über Notwendigkeit und Möglichkeit von gesamtdeutschen Kodifikationen im 19. Jahrhundert als „*von unserer Bourgeoisie aufgebauscht*“ und als ein „*illusionsbeladenes Scheingefecht*“ bezeichnet³³. Gemeint war die Auseinandersetzung zwischen Savigny und Thibaut, die beide „nämlich im wesentlichen von den gleichen ideologischen Voraussetzungen“ ausgegangen seien³⁴.

Das sind nahezu die einzigen rechtshistorischen Analysen zum Institut der Gesetzgebung, die ausschließlich nach ihrer klassenbedingten, instrumentalen Funktion betrachtet wird und für die Form- und zum Teil auch Inhaltskriterien nachrangige Bedeutung besitzen. Diese werden häufig als „Posi-

³⁰ L. c.

³¹ U.-J. HEUER, Preußische Edikte des 18. Jahrhunderts. Zugleich zu Fragen des Rechtsbildungsprozesses, *StuR* 6 (1957) 1185-1191 (1190).

³² L. c. p. 1191.

³³ Cf. H. KLENNER, Zur Stellung Heinrich Heines in der Geschichte der Staats- und Rechtstheorie, *StuR* 5 (1956) 702 s.

³⁴ L. c. p. 703.

tivismus“ gebrandmarkt, welcher gleichgesetzt wird mit der Ablehnung und dem Verzicht auf jegliches Forschen nach den historischen, politischen, philosophischen, ökonomischen und ideologischen Wurzeln des Rechts. Als Kronzeugen für diese Beurteilung dienen Engels, der der positivistischen Philosophie von Comte Unwissenschaftlichkeit bescheinigt hatte, und Lenin mit seinem Wort vom „naiven Realismus“³⁵. Damit war natürlich auch zugleich das Urteil über die Begriffsjurisprudenz Labandscher Prägung gesprochen, sich nämlich im Wege einer „rein logischen Denktätigkeit“ mit der „Herleitung der aus diesen Begriffen sich ergebenden Folgerungen“ zu begnügen³⁶. Diese pauschalierende Kennzeichnung des Positivismus gehört zu einer durchgehenden Signatur in Abhandlungen zur Rechtsgeschichte und zum geltenden Recht in der DDR.

Das römische Recht als Rechtsquelle mit gesetzsgleichem Rang findet wenig Erwähnung und auch dann nur bissige Kritik im Mantel der Zitate anderer Autoren. Klenner zitiert Heine: „Welch ein fürchterliches Buch ist das Korpus juris, die Bibel des Egoismus! . . . Wahrhaftig jenen römischen Dieben verdanken wir die Theorie des Eigentums . . . und die Ausbildung dieser Lehre in ihren schnödesten Konsequenzen ist jenes gepriesene römische Recht, das allen unseren heutigen Legislationen, ja allen modernen Staatsinstituten zugrunde liegt, obgleich es im grellsten Widerspruch mit der Religion, der Moral, dem Menschengefühl und der Vernunft steht.“³⁷ Dieses emphatisch vorgetragene Verdikt Heines geht offensichtlich auch Klenner zu weit, wenn er bemerkt: „*Natürlich führt Heine das römische Zivilrecht zu ausschließlich auf die räuberische Außenfunktion des Staates zurück, aber (es) . . . steckt in der Bemerkung Heines über das Corpus juris mehr prinzipiell Richtiges als in den dicken Elogen der damaligen Romanisten.*“³⁸ Ausschließlich das Politische des Zivilrechts mit seiner klassenbildenden Funktion des Eigentums soll aufgedeckt werden. In diese Richtung zielt auch die Analyse des römischrechtlichen Grundsatzes „*superficies solo cedit*“³⁹. Posch's historische Analyse des kapitalistischen Mietrechts im 19. Jahrhundert klingt aus mit einer Kritik an dem geltenden „westdeutschen“ Mietrecht und den „Widersprüchen des kapitalistischen Systems“. Dazu korrespondiert in

³⁵ Cf. H. KLENNER, Gesetz und Richter. Bemerkungen zu einer Rede Eberhard Schmidts in Karlsruhe im Jahre 1952, StUR 3 (1954) 801.

³⁶ L. c.

³⁷ Cf. KLENNER, Zur Stellung Heines, StUR 5 (1956) 701 s.

³⁸ L. c. p. 702.

³⁹ Cf. M. POSCH, Der Rechtssatz superficies solo cedit und das städtische Grund- und Gebäudeeigentum im deutschen Kapitalismus, StUR 4 (1955) 779-802.

rechtshistorischen Abhandlungen häufig eine affirmative Haltung gegenüber der Rechtslage in der DDR mit einem deutlich pädagogischen Zweck. So wird z. B. in einem Aufsatz über die Geschichte des Kommunalwahlrechts die konsequente Verwirklichung der kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich für die Rechtsordnung der DDR in Anspruch genommen⁴⁰. Kapitalistisches und sozialistisches Recht in Deutschland werden in einem Konkurrenzverhältnis zueinander gesehen und auf der Grundlage historischer Entwicklung zugleich historisiert und oft trivial aktualisiert⁴¹. Das geschah in der Regel nicht am Beispiel einzelner privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Institutionen und Rechtsfiguren, sondern durch die Analyse des Gesamtwerkes eines für die historische Theoriebildung von „Staat und Recht“ im Sinne des Sozialismus bedeutenden Autors. Wie oben bereits am Beispiel Feuerbachs erwähnt, steht die Aufdeckung der „fortschrittlichen“ Elemente im Vordergrund. Dabei tauchen als Kriterien der Bewertung häufig die gleichen Topoi auf. Für Montesquieu werden genannt die „*Ausmerzung Gottes als wirkende Ursache der Geschichte*“, seine Auffassung über die politischen Einrichtungen „*als nicht Gott gewollt*“, Elemente des *Materialismus* in seinem Werk und der „*bestimmten gesetzmäßigen Entwicklung*“⁴². Für Christian Thomasius werden die Trennung von Moral und Recht sowie seine Haltung gegen die „*Vorherrschaft der Kirche*“ hervorgehoben⁴³. Die materialistische Grundhaltung hebt Klenner gleichfalls für Heinrich Heine hervor⁴⁴. In der Würdigung Hegels steht dessen *Dialektik* im Vordergrund⁴⁵. Als besondere Merkmale des Werks von Hobbes stellt Schröder heraus den „*sensualistischen Materialismus*“, antiklerikale Elemente seiner Lehre sowie die „*Befreiung von den Fesseln der Theologie*“, die Dialektik der Staatsphilosophie, den revolutionären Charakter der natürlichen Gleichheit sowie die Erkenntnis

⁴⁰ Cf. U. KRÜGER, Zur historischen Entwicklung des Kommunalwahlrechts in Deutschland, *StuR* 6 (1957) 553-567.

⁴¹ In diesem Zusammenhang sind auch Abhandlungen zur kommunistischen Parteigeschichte zu sehen; cf. z. B. H. KLENNER, Karl Marx und Friedrich Engels gegen Lassalles Verfassungstheorie und Realitätspolitik, *StuR* 2 (1953) 223-249; H. LÖWENTHAL, Berliner Prozesse um den Kommunistenbund in den Jahren 1847 und 1850, *StuR* 2 (1953) 606-631.

⁴² H. KLENNER, Die politischen Anschauungen von Montesquieu (1689-1755), *StuR* 4 (1955) 731-745, hier: 733, 734, 738.

⁴³ H. HARTWIG, Die Feier des 300. Geburtstages von Christian Thomasius an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, *StuR* 4 (1955) 311-315, 313.

⁴⁴ *StuR* 5 (1956) 698.

⁴⁵ P. A. PIONTKOWSKI, Über die Hegelsche Rechtsphilosophie, *StuR* 5 (1956) 964-982, der überraschend breiten Raum auch den „reaktionären Thesen der Hegelschen Rechtsphilosophie“ einräumt.

von der „*Macht als Grundlage des Rechts*“⁴⁶. Einheitlich werden die genannten fortschrittlichen Elemente aus den Gedanken und der Philosophie des frühen Naturrechts und besonders des Vernunftrechts im Zeitalter der Aufklärung gewonnen, der damit auch eine konkrete politische Dimension gegeben werden soll. Das gilt besonders für den Aspekt der sogenannten „antiklerikalen“ Idee⁴⁷.

Die Tendenz einer Aktualisierung preußischer Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte wird erkennbar bei der Behandlung des Reformprogramms des Freiherrn von und zum Stein für Staat und Selbstverwaltung⁴⁸. *Steins Kampf gegen die Bürokratie*“ wird mit aussagekräftigen Zitaten belegt, wonach er sich täglich überzeugte „von dem Zwecklosen und Schädlichen der Bürokratie, die alles regieren, in alles eingreifen, alles wissen will und eigentlich herzlich wenig weiß, ungeschickt hereintappt und alles stöhrt und hindert“⁴⁹. Die pädagogische Funktion dieser historischen Reminiszenz für die Staatlichkeit der DDR wird offenbar, wenn man an die dort gerade auch zu jener Zeit häufig geübte Kritik an der Bürokratie denkt. Im Geleitwort zu „Staat und Recht“ stand 1952 jedenfalls auch die Forderung: „*Unsere Staats- und Rechtswissenschaft . . . trägt dazu bei, Staat und Volk zu einer Einheit zu verschmelzen und Bürokratismus und Schlendrian aus dem Staatsapparat zu verjagen.*“⁵⁰ Insofern ist der Hinweis auf Steins Reformprogramm „für eine gründliche Veränderung des gesamten Staatsapparates“ auch als Ausdruck einer zeitbedingten Forderung für den DDR-Staat zu begreifen.

III.

Einen Einschnitt in der Rechtsentwicklung der DDR bildet das Jahr 1958. Am 2. und 3. April dieses Jahres fand in Babelsberg eine staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz der SED statt, auf der die Rechtswissenschaft der DDR einer strengen Kritik unterzogen wurde. Schöneburg qualifizierte „die Babelsberger Konferenz als eine Generalabrechnung der Partei mit dem Revisionismus und Formalismus in der marxistisch-leninistischen Rechts-

⁴⁶ H. SCHRÖDER, Hobbes und der sterbliche Gott, *StuR* 6 (1957) 1115-1133.

⁴⁷ Cf. dazu auch für die neuere Zeit K. A. MOLLNAU, Bourgeoisie und Proletariat in neothomistischer Sicht, *StuR* 6 (1957) 354-374.

⁴⁸ Cf. W. BÜCHNER-UHDER, Steins Kampf gegen die preußische Bürokratie während seiner Tätigkeit als preußischer Minister, *StuR* 6 (1957) 1054-1062.

⁴⁹ L. c. p. 1056.

⁵⁰ *StuR* 1 (1952), Zum Geleit.

wissenschaft der DDR“⁵¹. Auch wenn die Konferenz nicht direkt zur Rechtsgeschichte Stellung nahm, so war doch die Kritik an der Wissenschaft zum geltenden Recht in der DDR auch von entscheidendem Einfluß auf die Rechtsgeschichte und ihren Stellenwert. Das läßt sich in mehreren Stufen verfolgen.

Auf der Babelsberger Konferenz hatte Walter Ulbricht als erster Sekretär des ZK der SED gefordert, den volksdemokratischen Staat nicht „mit dem alten bürgerlichen Inhalt zu erfüllen . . . und mit der bürgerlichen Methode erfassen zu wollen“⁵². Er wandte sich gegen den „keineswegs auf die Bundesrepublik beschränkten Klerikalismus“ und gegen den Rückgriff „auf die obskursten Ideologien des Mittelalters“, die nur die Unerkennbarkeit der Welt durch den Menschen und damit dessen Unfähigkeit zur „Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse“ behaupteten⁵³. Die geforderte „Beseitigung aller Restpositionen bürgerlicher Ideologien“ bedeutete: Erstens Kritik an der bloßen „Beschreibung der äußeren Formen, der Institutionen, der Normen“⁵⁴, zweitens die Hervorhebung des Klassencharakters des Rechts⁵⁵ und der „Hauptfrage der politischen Macht“⁵⁶, und drittens „ein tiefes Eindringen in den geschichtlichen und gesellschaftlichen Umwälzungsprozeß“⁵⁷.

Erste Folgerungen aus dieser Rede wurden für die Redaktionsarbeit von „Staat und Recht“ gezogen⁵⁸. Hervorzuheben sind die Forderung nach Erforschung der Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung, zweitens der Kampf um den Aufbau des Sozialismus und für die „Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischer Grundlage“, drittens die verstärkte Behandlung von „Gegenwartsaufgaben unserer Staats- und Rechtspraxis“⁵⁹. Indirekt nimmt der Artikel auch kritisch zur bisherigen Publikation historischer und rechtshistorischer Aufsätze Stellung: „Aber gerade auf dem Gebiet der Staats- und Rechtstheorie spiegelt die Zeitschrift das systematische Loslösen unserer Staats- und Rechtswissenschaftler von den Pro-

⁵¹ K.-H. SCHÖNEBURG, Die Staats- und Rechtstheorie als historische Wissenschaft, *StuR* 7 (1958) 1232-1246, 1235.

⁵² Cf. W. ULBRICHT, Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland, *StuR* 7 (1958) 325.

⁵³ L. c. p. 329.

⁵⁴ L. c. p. 346.

⁵⁵ Diese Forderung war mit einer gezielten Kritik an Klenner verbunden, l. c. p. 336.

⁵⁶ L. c. p. 345.

⁵⁷ L. c. p. 333.

⁵⁸ Der nicht gezeichnete Artikel behandelt das Thema „Der gegenwärtige Stand und die weiteren Aufgaben der Zeitschrift ‚Staat und Recht‘“, *StuR* 7 (1958) 350-359.

⁵⁹ L. c. p. 350-352.

blemen unserer Gegenwart deutlich wider. Dabei soll keiner generellen Ab-sage historischer Fragen der Staats- und Rechtstheorie das Wort geredet werden. Aber Tatsache ist, daß die auf dem Gebiet der Staats- und Rechtstheorie verfaßten Arbeiten vielfach nicht mehr mit unserer Gegenwart und ihren Problemen in unmittelbarer Beziehung standen.“⁶⁰ Die Kritik an der *Entfremdung* der rechtswissenschaftlichen Arbeit von den aktuellen Gegenwartsaufgaben des Rechts in der DDR wird auch voll auf die Rechtsgeschichte übertragen. Damit wird ihre instrumentelle Funktion im Kreis der rechtswissenschaftlichen bzw. historischen Wissenschaften erkennbar.

Der entscheidende Angriff gegen die Stellung der Rechtsgeschichte wird in diesem Sinne in einer „Diskussionsrede“ vorgetragen, die E. Fischer als „Student der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft Walter Ulbricht auf der Delegiertenkonferenz der SED-Parteiorganisation der Akademie gehalten hat“⁶¹. Kritisiert wird an den rechtshistorischen Vorlesungen der Mangel einer „*prinzipiellen Parteilichkeit*“ sowie einer gründlichen Analyse der gesetzmäßigen Entwicklung der Gesellschaft und ihrer Klassenkämpfe. Die Rolle der Kirche werde falsch dargestellt, Nebensächlichkeiten würden vorgetragen und „keine Lehren aus der Geschichte für die Gegenwart gezogen. Aber Geschichte ohne Schlußfolgerung, ohne Lehren für die Gegenwart ist Leerlauf, ist höchstens ein Spiel, aber vermittelt unserer Wirklichkeit keine Impulse und bleibt... ohne jeden erzieherischen Wert“⁶². Fischer erklärt: „*Diese unparteilichen Vorlesungen könnten nach meiner Überzeugung auch an den Universitäten Bonn oder Heidelberg gehalten werden, ohne daß irgendjemand daran Anstoß nehmen würde*“⁶³. Die Schlußfolgerung lautet, nach Möglichkeit von einer Behandlung der „*Frühperiode von Staat und Recht*“ abzusehen oder sich auf die „*Darstellung des Staates und Rechts ab 1525 oder sogar des bürgerlichen Staates und des bürgerlichen Rechts (zu) beschränken*“⁶⁴. Die „Diskussionsrede“ endet mit dem militanten Bekenntnis: „*Die Geschichtswissenschaft vermag wie kaum eine andere Wissenschaft, zur Unversöhnlichkeit gegenüber dem Ausbeuterstaat, zum Haß gegen die Ordnung der Versklavung des Volkes zu erziehen*“⁶⁵.

⁶⁰ StuR 7 (1958) 354.

⁶¹ E. FISCHER, Für Parteilichkeit in der Lehre von der Geschichte des Staates und des Rechts, StuR 7 (1958) 567-570.

⁶² L. c. p. 569.

⁶³ L. c. p. 568.

⁶⁴ L. c. p. 570.

⁶⁵ L. c.

Die Versuche zur Umsetzung dieses vorgetragenen Kritikreichtums in eine wissenschaftlich fundiertere Form erfolgen noch im gleichen Jahr. Brehme und Kuntschke schreiben über „*Die Aufgaben der Staats- und Rechtsgeschichte bei der Ausbildung sozialistischer Juristen*“⁶⁶; Schöneburg behandelt „*Die Staats- und Rechtstheorie als historische Wissenschaft*“⁶⁷. Beide Abhandlungen knüpfen unmittelbar an die Ergebnisse und Forderungen der „Babelsberger Konferenz“ an. Dementsprechend wird die Auseinandersetzung mit und die Abgrenzung von der „bürgerlichen Rechtsgeschichte“ verstärkt betrieben, deren „Krise“ aus Zitaten von Heinrich Brunner, Hans Thieme, Karl Siegfried Bader, Helmut Coing u. a. abgeleitet wird⁶⁸. „Flucht in einen abstrakten Bildungswert“ sowie „Apologetik der bestehenden politischen Verhältnisse und damit des geltenden bürgerlichen Rechts“ sind die Hauptvorwürfe. Diese Apologetik mißachte die Gesetzmäßigkeit der historischen Entwicklung des Übergangs des Kapitalismus/Imperialismus zum Sozialismus und erweise sich damit als die „reaktionäre gesellschaftliche Kraft“. Von daher gesehen sei es im gesellschaftlichen System der Bundesrepublik immer schwieriger, „wissenschaftlich betriebene Rechtsgeschichte in den Dienst des geltenden Rechts zu stellen“⁶⁹. Heinrich Mitteis wird bescheinigt, sich nach dem Kriege „am profiliertesten den Positionen des historischen Materialismus“ genähert zu haben, indem er „die großen Gesetze der historischen Dynamik, die gerade die Rechtsentwicklung in besonderer Klarheit erkennen läßt, das dialektische Spiel der Gegensätze und ihrer Aufhebung“ als Forschungsaufgabe formuliert habe. Nur so sei die von Mitteis gestellte Frage beantwortbar: „Warum ist alles gekommen, wie es gekommen ist?“⁷⁰ Die bürgerliche Rechtsgeschichte sei jedoch dieser Aufgabenstellung nicht gefolgt. Kritisiert wird Thiemes Auffassung, „daß das Recht Wert und Würde aus der Transzendenz gewinne“ und daß „die Rechtsgeschichte . . . dem Gedanken einer europäischen Völkergemeinschaft“ vorarbeiten solle, dem wiederum von den Autoren törichterweise eine „feindliche Zielrichtung“ unterstellt wird⁷¹. Baders — selbstverständlich abgelehnte — Haltung wird dahingehend umschrieben, daß der Rechtshistoriker der „un-

⁶⁶ StUR 7 (1958) 1159-1169.

⁶⁷ StUR 7 (1958) 1232-1246.

⁶⁸ Cf. StUR 7 (1958) 1160-1163, 1236-1238.

⁶⁹ L. c. p. 1161.

⁷⁰ StUR 7 (1958) 1162; BREHME/KUNTSCHKE beziehen sich hier auf H. MITTEIS, *Rechtsgeschichte und Gegenwart*, in: *Neue Justiz* 1947, p. 28.

⁷¹ Cf. StUR 7 (1958) 1162; die Autoren beziehen sich hierfür auf H. THIEME, *Ideengeschichte und Rechtsgeschichte*, in: *Festschrift für Julius von Gierke*, Berlin 1950, p. 268.

berührte Vertreter einer vom Tagesgeschehen unberührten Geisteswissenschaft⁷² sei. Coings Meinung, daß „mit der Rechtsgeschichte . . . ein allgemeines Entwicklungsziel nicht erkennbar“ sei, wird gleichfalls als Krisensymptom gewertet⁷³.

Die „bürgerliche Rechtsgeschichte“ wurde auf diese Weise charakterisiert als „*unbewiesener Bildungswert*“, antiquarische Detailforschung oder Apologetik der bürgerlichen „*herrschenden Klasse*“, „*wobei sie sich insbesondere mit der modernen bürgerlichen Soziologie*“ verbinde. Das aber bedeute „*notwendigerweise die Preisgabe wissenschaftlicher Objektivität*“⁷⁴.

Demgegenüber besteht die Aufgabe der „Staats- und Rechtsgeschichte“ der DDR in der „Vermittlung der Weltanschauung der revolutionären Arbeiterklasse, des dialektischen und historischen Materialismus“⁷⁵. Die Pauschalität dieser Formulierung machte natürlich vielerlei Konkretisierungen nötig, erlaubte zugleich aber auch, sich wandelnde inhaltliche Ausfüllungen entsprechend dem jeweiligen politischen Entwicklungsprozeß zu finden. Von der Grundlage des „*dialektischen Materialismus*“ als Weltanschauung der Arbeiterklasse ergab sich auch das Forschungsziel, nämlich die Gesetzmäßigkeit der Überwindung der bürgerlichen Klasse historisch zu belegen und zu beweisen. Auf diese Weise könne „die Lehre von der Staats- und Rechtsgeschichte“ den sozialistischen Studenten erzieherische Unterstützung leisten. Dies war offensichtlich nicht unbestritten, denn die Autoren betonen: „Mit Recht ist sie darum auch, entgegen anderen Meinungen, im . . . neuen Lehrplan . . . vorgesehen“⁷⁶.

Eine weitere Aufgabe wurde der „deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“ zugewiesen in bezug auf die „*demokratische und friedliche Wiedervereinigung unseres Vaterlandes im Lichte der historischen Erfahrung*“⁷⁷. Die „*nationale Einheit*“ könne jedoch nur durch den „*gesellschaftlichen Fortschritt*“ erreicht werden, d. h. durch die Überwindung der kapitalistischen Verhältnisse. Durch diesen Antagonismus der gesellschaftlichen Systeme, der auch im Sinne der Überbaulehre ein Antagonismus der Staaten ist, wird auch der Unterschied der Rechtsgeschichte und ihrer Aufgaben in der DDR und in der Bundesrepublik bestimmt. Die „bürgerliche Rechtsgeschichte“ sehe ihre

⁷² StUR 7 (1958) 1163; die Autoren berufen sich hierfür auf K. S. BADER, Aufgaben und Methoden des Rechtshistorikers, Tübingen 1951, p. 7 s.

⁷³ StUR 7 (1958) 1237.

⁷⁴ StUR 7 (1958) 1163.

⁷⁵ L. c. p. 1164.

⁷⁶ L. c. p. 1165.

⁷⁷ L. c. p. 1166.

Aufgabe allein darin, die bestehenden bürgerlichen Staats- und Rechtszustände als Ergebnis einer kontinuierlichen historischen Rechtsentwicklung darzustellen und damit historisch zu rechtfertigen. Der bestehende Zustand der kapitalistischen Produktionsverhältnisse sei für die „bürgerliche Geschichtsbetrachtung“ der *„Endpunkt der geschichtlichen Entwicklung, über die hinaus der geschichtliche Prozeß nicht läuft“*⁷⁸. Ganz im Gegensatz dazu müsse die Staats- und Rechtsgeschichte der DDR die Entwicklung des sozialistischen Staates und Rechts *„gerade als die dialektische Aufhebung und Überwindung der bürgerlichen Staats- und Rechtsgeschichte begreifen“*⁷⁹. Die Geschichte wird in den Dienst der sozialistischen Staatstheorie und Staatspraxis gestellt. Polak erklärte z. B.: *„Ohne Umwälzung der Geschichtsauffassung ist die Umwälzung der Staatsauffassung nicht möglich“*⁸⁰. Die Frage nach dem „Nutzen für das gegenwärtige Recht“, die sich „auch unsere (sc. sozialistische) Staats- und Rechtsgeschichte stellen muß“⁸¹, fand somit eine sehr abstrakte Antwort angesichts des Postulats: *„Das Kriterium für die Wissenschaftlichkeit unserer Staats- und Rechtslehre ist ihr Nutzen für die Praxis des sozialistischen Aufbaus.“*⁸²

Drei Folgen sind besonders aus dieser *„Abgrenzung“*, die zu einer *„Umwälzung des ganzen bisherigen Lehrgebäudes“* und einer *„ebenso grundlegenden Neubearbeitung des ganzen Lehrstoffes“* führen soll⁸³, zu beobachten:

1. Der Stellenwert der Rechtsgeschichte wird differenziert gesehen:

a) Aus pädagogischen Gründen werden verschiedene wissenschaftliche Disziplinen in einer einheitlichen Vorlesungsreihe vereinigt (Staats- und Rechtstheorie, Wissenschaftlicher Sozialismus, Allgemeine und Deutsche Geschichte, Geschichte des Staates und des Rechts, Staatsrecht), ohne daß deshalb die Existenz dieser verschiedenen Wissenschaftszweige in Frage gestellt werden soll⁸⁴.

b) Staats- und Rechtstheorie sind eine historische Wissenschaft. Die Trennung in die bisherigen Wissenschaftszweige Staats- und Rechtstheorie sowie

⁷⁸ K. POLAK, Der Auftrag der Babelsberger Konferenz und der Entwurf eines Lehrprogramms für die Ausbildung leitender Funktionäre der Staatsorgane, StUR 8 (1959) 492; StUR 7 (1958) 1167.

⁷⁹ StUR 7 (1958) 1167.

⁸⁰ StUR 8 (1959) 492.

⁸¹ StUR 7 (1958) 1166.

⁸² StUR 8 (1959) 486.

⁸³ Cf. POLAK, StUR 8 (1959) 491, 484.

⁸⁴ So SCHÖNEBURG, StUR 7 (1958) 1233.

Geschichte der Staats- und Rechtstheorie sollen deshalb aufgegeben werden⁸⁵.

c) Systematisch wird die Staats- und Rechtsgeschichte sowohl als Teil der Staats- und Rechtswissenschaft wie auch der Geschichtswissenschaft angesehen⁸⁶. Brehme und Kuntschke befürworten die Selbständigkeit der Disziplin „Staats- und Rechtsgeschichte“, da anderenfalls die durchaus mögliche Behandlung der historischen Seite durch die einzelnen Spezialdisziplinen des geltenden Rechts „die Gefahr einer Isolierung dieses Rechtskomplexes und seiner Geschichte von der Gesamtentwicklung des Rechts mit sich bringt“⁸⁷.

d) 1945 endete „für das Gebiet der DDR . . . die Geschichte des imperialistischen deutschen Staates und Rechts, nicht aber die Staats- und Rechtsgeschichte überhaupt . . .“ Die DDR habe bereits „ihre eigene Geschichte, die einen . . . wichtigen Teil der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte bildet“⁸⁸.

2. Abgrenzung und Neubeginn für die Rechtsgeschichte in der DDR werden unter das Motto von Engels gestellt: „Die ganze Geschichte muß neu studiert werden . . .“⁸⁹ Das bedeutet vor allen Dingen, daß sich nun auch der Rückgriff „auf die umfangreichen rechtshistorischen Ergebnisse der bürgerlichen Rechtsgeschichte“ verbot, wie 1979 Horst Schröder unter Hinweis auf eben dieses Engels-Zitat betonte⁹⁰.

3. Das Problem einer neuen Begriffssprache wird vorsichtig angedeutet. Die einheitliche theoretische und historische Behandlung von Staat und Recht wird als Mittel gegen rein logische Konstruktionen und „abstrakte Begriffsspielereien“ verstanden. Zugleich wird jedoch die Notwendigkeit betont, die Rolle von Staat und Recht „in allgemeinen Begriffen widerzuspiegeln“, die den sich verändernden historischen Entwicklungsstand erfassen müssen. Das bedeutet — unter Hinweis auf Lenin —: „Diese Begriffe müssen selbst in Bewegung sein.“⁹¹ Die in dieser Sicht notwendigerweise politisch angelegte Dimension der Begriffssprache wird jedoch nicht weiter verfolgt.

⁸⁵ L. c. p. 1242, 1246 n. 23; Polak, StUR 8 (1959) 493.

⁸⁶ So BREHME/KUNTSCHKE, StUR 7 (1958) 1160.

⁸⁷ StUR 7 (1958) 1168.

⁸⁸ L. c. p. 1169. Cf. dazu die Neuerscheinung: Staats- und Rechtsgeschichte der DDR. Grundriß. Hrsg.: Bereich Staats- und Rechtsgeschichte der Sektion Rechtswissenschaft d. Humboldt-Universität zu Berlin. Verantwortlich: INGETRAUT MELZER, Berlin 1983.

⁸⁹ So ENGELS an CONRAD SCHMIDT am 5. August 1890, MEW 37, p. 436; cf. Schöneburg, StUR 7 (1958) 1245.

⁹⁰ Cf. H. SCHRÖDER, Inhalt und Aufgaben der marxistisch-leninistischen Rechtsgeschichtswissenschaft im System der staats- und rechtswissenschaftlichen Ausbildung, StUR 28 (1979) 342.

⁹¹ Cf. SCHÖNEBURG, StUR 7 (1958) 1241.

IV.

Die „Abgrenzung der marxistisch-leninistischen Geschichtsauffassung von der bürgerlichen“ bleibt auch weiterhin die Hauptaufgabe, — „nicht die Darstellung der Fakten“⁹². Dieses Postulat für das neue Lehrprogramm charakterisiert zugleich die rechtshistorische Thematik in „Staat und Recht“. Theoretische Abhandlungen dominieren; materiale Rechtsgeschichte ist kaum oder nicht repräsentiert. Sie äußert sich bevorzugt in Werkanalysen einzelner berühmter oder „zu Unrecht vergessener“ Denker aus der Rechtswissenschaft, Rechtsphilosophie oder auch der Dichtung.

Die theoretischen Auseinandersetzungen über Aufgaben, ideologische Positionen und Zweck der rechtsgeschichtlichen Arbeit und Lehre sind für den Außenstehenden kaum nachvollziehbar, da sie sich im engen Rahmen des festgepflochten marxistischen Theoriegebäudes bewegen, das scheinbar wenig Spielraum zu unterschiedlichen Positionen und Interpretationen läßt. Erst im Rückschluß wird oft aus vertretenen Auffassungen unterschiedlicher Meinungsstand erkennbar, — ein Streitpunkt formell nachvollziehbar, wenn auch selten angesichts bekenntnishaften Argumentationsaufwandes in seiner Notwendigkeit verständlich. Das ist Ausdruck der ideologisch geführten Lehr-Diskussion einer sich als gesetzmäßig, objektive Wissenschaft verstehenden marxistisch-leninistischen Geschichtsauffassung.

1. Das Problem der Lösung der „nationalen Frage in Deutschland“ wird weiterhin im Sinne der Konzeption der SED behandelt und als eine „Aufgabe der Staats- und Rechtswissenschaftler . . . im Zusammenwirken mit den Historikern“ bezeichnet⁹³. Das Wesen der „nationalen Frage“ wird nunmehr jedoch als eine „Teilfrage der proletarischen Revolution“ schlechthin verstanden⁹⁴. Mollnau versucht durch eine „Aktualisierung Fichtes“ aussagefähige historische Parallelen zur „nationalen Frage“ zu ziehen und veranschaulicht damit die Auffassung von der Instrumentalfunktion historischer und rechtshistorischer Tatbestände. Eine „gewisse Gleichartigkeit unserer historischen Situation mit jener, in der Fichte wirkte“, bestehe darin, daß es vor 150 Jahren „um die Beseitigung des Feudalismus und die Entfaltung des Kapitalismus“ gegangen sei, während „heute . . . der Übergang vom Kapi-

⁹² Cf. E. HALLMANN/K. URBAN, Arbeitsberatung zu Fragen des staatswissenschaftlichen Lehrprogramms, StuR 10 (1961) 313.

⁹³ E. HALLMANN/L. HAUPT, Zur Rolle der Staatsfrage in der Geschichtswissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik, StuR 9 (1960) 744 s.

⁹⁴ Cf. StuR 10 (1961) 315.

talismus zum Sozialismus für ganz Deutschland auf der Tagesordnung“ stehe⁹⁵. Mollnau erklärt: „*Der Sinn einer Würdigung Fichtescher staats- und rechtstheoretischer Gedanken in unseren Tagen kann nur darin bestehen, diese Würdigung als ein Bekenntnis zur Einheit der sozialen und nationalen Befreiung, bei Priorität der ersteren, zu gestalten.*“⁹⁶ Damit war die Frage der nationalen Einheit endgültig auf die Ebene der Klassenfrage verlegt worden⁹⁷. Für das Problem der verfassungsrechtlichen Festlegung des Gesellschaftssystems in der Bundesrepublik bemüht Mollnau gleichfalls ein Wort von Fichte: „*Keine Staatsverfassung ist unabänderlich . . .*“⁹⁸ Seitdem wird die „nationale Frage“ im rechtshistorischen Kontext ausdrücklich kaum noch erwähnt. In der sogenannten „*Erbe-Diskussion*“ wird jedoch im Grunde diese Frage indirekt weiter behandelt. Den westlichen Behauptungen „*von einer weiter existierenden einheitlichen Nation*“ wird jedenfalls energisch widersprochen: „*Sie gibt es weder materiell-staatlich noch im ‚Geiste‘.*“⁹⁹

2. Da es „keine Einheit der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft mit der imperialistischen Staats- und Rechtslehre“ gab¹⁰⁰, stand die Rechtsgeschichte in der DDR — sie trat jetzt auch vermehrt als Geschichte der Staats- und Rechtstheorie auf — weiterhin vor der Frage der Auswahl und Interpretation „ihrer“ historischen Fundamente. Dieser Fragenkomplex wurde unter den Stichworten „*Erbe*“, „*Erbekonzeption*“, „*Erbe-problematik*“, „*Erbeverhalten*“, „*Erbmasse*“ und „*Erbeaneignung*“ behandelt. Die Fragen drehen sich um den Qualitätsmaßstab für das aneignungsbedürftige „*Wertvolle*“ und „*Fortschrittliche*“ in der Geschichte und die Methoden zu deren Aneignung. In Anlehnung an den Parteitagbeschuß der SED von 1959 suchten erstmals 1962 Rechtswissenschaftler und Rechtshistoriker für den Bereich der Staats- und Rechtswissenschaft „*Thesen über das deutsche staats- und rechtswissenschaftliche Erbe*“ aufzustellen¹⁰¹. Danach gehören Aussagen eines Staats- und Rechtsdenkers dann zum wissenschaft-

⁹⁵ K. A. MOLLNAU, Probleme der nationalen Frage in Fichtes politischen Frühschriften, StuR 11 (1962) 1317.

⁹⁶ L. c.

⁹⁷ Cf. auch E. HACKETHAL, Zur Entwicklung der Staatsauffassung der deutschen Arbeiterbewegung nach der Pariser Kommune (1871-1878), StuR 15 (1966) 934: „Die nationale Frage in Deutschland ist eine Klassenfrage“.

⁹⁸ StuR 11 (1962) 1322.

⁹⁹ Cf. z. B. E. NEUBERT, Johann Wolfgang von Goethe 1749-1832, StuR 31 (1982) 266.

¹⁰⁰ Cf. die redaktionelle Vorbemerkung zu den „Thesen über das deutsche staats- und rechtswissenschaftliche Erbe“, StuR 11 (1962) 830.

¹⁰¹ StuR 11 (1962) 830-837.

lichen Erbe, wenn sie die bisherigen Erkenntnisse über Staat und Recht „bereichern“ bezüglich des Verhältnisses von Staat und Recht zur Gesellschaft, der Stellung von Staat und Recht zu den Volksmassen (demokratische Staats- und Rechtsformen) und bezüglich vorfindbarer Elemente der Dialektik und des Materialismus¹⁰². Es wird auch die Frage gestellt, „ob in Deutschland auch nach der Herausbildung der marxistischen Staats- und Rechtstheorie noch progressive wissenschaftliche Aussagen bürgerlicher Staats- und Rechtsdenker möglich sind“¹⁰³. Damit war im Grunde das Problem der Verwertbarkeit der Ergebnisse und Erkenntnisse der sogenannten „bürgerlichen“ Rechtsgeschichte wieder angesprochen. Der Grad verwertbarer „Wissenschaftlichkeit“ wird schließlich davon abhängig gemacht, „wie weit der betreffende fortschrittliche bürgerliche Ideologe zur Erkenntnis der gesellschaftlichen Widersprüche vorstößt, d. h. letztlich sich den Positionen der führenden Arbeiterklasse nähert“¹⁰⁴. In solchen Äußerungen progressiver bürgerlicher Rechtsideologen werde jedoch „echtes wissenschaftliches Anliegen sichtbar“.

Diese Thesen haben lange Zeit die Diskussion beherrscht. Sie haben sehr viel Widerspruch erfahren. Dieser kennzeichnet die ideologische Auseinandersetzung über die Stellung von Recht und Geschichte sowie Rechtsgeschichte innerhalb der DDR. Die Kritik entspringt primär dem Eindruck, „daß die Verfasser (sc. der Thesen) als zum historischen Erbe . . . gehörend lediglich die Äußerungen bürgerlicher Staats- und Rechtsdenker rechnen“¹⁰⁵. Zum „progressiven Erbe“ gehörten jedoch nicht nur Äußerungen der Rechtsdenker, sondern auch die „gesellschaftliche Praxis“¹⁰⁶. Zudem würden die Unterschiede zwischen bürgerlichem und proletarischem Rechtsdenken „verwischt“ mit der Folge „ideologischer Koexistenz“¹⁰⁷. Die entscheidende Kritik zielt jedoch gegen die „Überbetonung der Kontinuität der Entwicklung“ im Staats- und Rechtsdenken, die eine Negierung der Widersprüche und „damit der Klassenkämpfe“ bedeute¹⁰⁸. Die kontinuierliche Weiterentwicklung progressiver Erkenntnisse wäre nur eine eklektizistische Zusammenfassung

¹⁰² StUR 11 (1962) 833.

¹⁰³ L. c. p. 834.

¹⁰⁴ L. c. p. 835.

¹⁰⁵ Zu den Thesen über das deutsche staats- und rechtswissenschaftliche Erbe, StUR 11 (1962) 1577.

¹⁰⁶ L. c. p. 1583.

¹⁰⁷ L. c. p. 1583, 1589; in diesem Zusammenhang wird vor dem Vorschlag von GEORG LUKAČS gewarnt, in der Auseinandersetzung „bedingt von bürgerlichen Positionen auszugehen“.

¹⁰⁸ StUR 11 (1962) 1576.

„*ererbter Ideen*“ unter Aussparung des revolutionären Weges¹⁰⁹. Insofern bilde die revolutionäre Lehre von Marx einen „*Bruch mit allen bisherigen Ideen über Gesellschaft, Staat und Recht*“¹¹⁰. Das bedeutete für Rechtsgeschichte und Rechtswissenschaft, „*daß kein Element, kein Begriff, keine wissenschaftliche Teilerkenntnis über die Wirklichkeit von Staat und Recht . . . in ihrer inhaltlichen Qualität unverändert bleibt*“¹¹¹.

Die „Aneignung des geschichtlichen Erbes“ wird durch das Merkmal „*kritisch*“ limitiert: „Kritisiert wird die zufällige historische Form; angeeignet . . . ist der wesentliche Inhalt. Das historisch Zufällige gehört allein der gegebenen Zeit an, das Wesentliche ist das, was die Geschichte, den Fortschritt charakterisiert.“¹¹² Gottschling/Kuntschke/Schröder fordern in diesem Zusammenhang die Erarbeitung eines umfassenden „*Geschichtsbildes und historischer Zusammenhänge*“. Damit soll das Studium der „Staats- und Rechtsgeschichte“ vor der Gefahr isolierender Betrachtungsweisen bewahrt werden¹¹³, auch wenn an dem Marx-Wort festgehalten wird, „*daß das Recht ebensowenig eine eigene Geschichte hat wie die Religion*“¹¹⁴. Die Autoren fordern — und auch dies geschieht wiederum in Anknüpfung an die Babelsberger Konferenz von 1958 — mehr Aufmerksamkeit für die „Erforschung der Staats- und Rechtsgeschichte als einem besonderen Gegenstand“ und für die „Geschichte der einzelnen Rechtszweige“¹¹⁵. Zur Erkenntnis von Staat und Recht „im gesamtgeschichtlichen Prozeß“ sei die Erforschung „*aller geschichtlichen Perioden gleichermaßen notwendig . . .*“ und die „*staats- und rechtsgeschichtliche Entwicklung zusammenhängend darzustellen*“. Das soll für die „allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte, die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, die Geschichte der allgemeinen Staats- und Rechtstheorie“ gelten. In diesem Zusammenhang wird auch — erstmals erkennbar — auf das römische Recht hingewiesen: „Von Bedeutung wären auch Spezialvorlesungen über die römische Staats- und Rechtsgeschichte, über die Entstehung des Staates und des Rechts bei den verschiedenen Völkern, über die Geschichte der Staats- und Rechtswissenschaft und andere Spezialgebiete-

¹⁰⁹ E. POPPE, Jean-Jacques Rousseaus Volkssouveränitätslehre — eine bürgerlich-revolutionäre Staatstheorie, *StuR* 11 (1962) 1705.

¹¹⁰ L. c.

¹¹¹ K.-H. SCHÖNEBURG, Hegel: Erbe und Tradition in der Staats- und Rechtstheorie, *StuR* 30 (1981) 990 s.

¹¹² E. GOTTSCHLING, H. KUNTSCHKE, H. SCHRÖDER, Marxistisch-leninistischer Geschichtsbegriff und staats- und rechtswissenschaftliches Erbe, *StuR* 12 (1963) 827.

¹¹³ *StuR* 12 (1963) 829.

¹¹⁴ L. c. p. 822.

¹¹⁵ L. c. p. 830.

te.“¹¹⁶ Es ist bezeichnend, daß die Autoren glauben, auf diese Vorlesungspraxis „in der Sowjetunion und in den europäischen Ländern der Volksdemokratie“ hinweisen zu sollen.

Dieses Plädoyer für eine Aufwertung der Rechtsgeschichte als eigenständiger Disziplin mit dem Anspruch einer durchaus universalhistorischen „Grundorientierung“ ist als Reaktion einer gegenläufigen eklektizistischen rechtshistorischen Forschung und Lehre zu begreifen. In einer Fußnote pläziert vermerken die Autoren, daß in der Vergangenheit „die Sektion Staats- und Rechtstheorie und Staatsrecht gegenüber der Staats- und Rechtsgeschichte eine liquidatorische Linie bezogen hätte“¹¹⁷.

Rechtsgeschichte in dem geforderten Sinne und „Erbeaneignung“ erscheinen dabei durchaus als zwei — pädagogisch bestimmte — unterschiedliche Formen rechtshistorischer Forschung und Erkenntnisvermittlung. Ist die „Erbeaneignung“ personengebunden, so bietet das Fach „Rechtsgeschichte“ zumindest theoretisch die Möglichkeit auch zur Behandlung privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Institutionengeschichte. Forschungsarbeiten in diesem Sinne sind jedoch in „Staat und Recht“ kaum vertreten¹¹⁸. Zwischen 1965 bis 1974/1975 stagniert die Theoriediskussion über Rechtsgeschichte¹¹⁹. Das gilt auch für das Thema der theoretischen und praktischen „Erbeaneignung“¹²⁰.

V.

1975 wird die abgebrochene Diskussion plötzlich wieder aufgenommen unter dem Titel „Wissenschaft von der Geschichte der Staats- und Rechtstheorie“¹²¹, — und zwar im Rahmen eines Gedenkartikels für den 1963 verstorbenen K. Polak. Die Ausführungen stehen unter dem Motto der „kritischen Aneignung“ von Polaks „staats- und rechtstheoretischem Erbe“. Polak dient als Beweis und Rechtfertigung für die vertretene Ansicht, „die

¹¹⁶ L. c.

¹¹⁷ L. c. p. 830 n. 15.

¹¹⁸ Cf. etwa H. PÜSCHEL, Die Theorie vom geistigen Eigentum in der Entwicklung des bürgerlichen Urheberrechts, StuR 16 (1967) 754 ss.

¹¹⁹ Eine gewisse Ausnahme bilden hier nur Berichte über rechtshistorische Konferenzen im sozialistischen Ausland; vgl. dazu unten VI. 2.

¹²⁰ Einzelne Arbeiten sind den sog. „Klassikern“ Marx, Engels und Lenin sowie Hegel gewidmet; einige Aufsätze beschäftigen sich mit der Parteigeschichte (Pariser Kommune, 125 Jahre kommunistisches Manifest) mit dem erkennbaren Ziel verstärkter kritischer Auseinandersetzung mit dem „Sozialdemokratismus“.

¹²¹ K.-H. SCHÖNEBURG, StuR 24 (1975) 1457-1466.

*Staatslehre der Arbeiterklasse zunächst wissenschaftsgeschichtlich und nicht sofort bzw. ausschließlich logisch-systematisch zu vermitteln*¹²². Der historische Teilbereich des „Wissenschaftszweiges Staats- und Rechtstheorie“ wird als dessen integraler, notwendiger Bestandteil hervorgehoben: „Die Beziehungen zwischen beiden Überbauerscheinungen sind außerordentlich eng, jedoch trotzdem durch relative Selbständigkeit charakterisiert.“¹²³ Das erlaube eine „relativ selbständige“ Erforschung und Lehre der „Geschichte der Staats- und Rechtstheorie“¹²⁴. Das bedeutete auch eine vorsichtige Relativierung des Satzes vom Fehlen einer „eigenen“ Geschichte des Rechts¹²⁵.

Den Neubeginn dieses Wissenschaftszweiges verdeutlicht Schöneburg mit dem Hinweis, daß von 1957-1975 die Vorlesung zu diesem Thema „aus dem Studienplan der Staats- und Rechtswissenschaften verschwunden war“ und erst 1975 wieder unter dem Titel „Geschichte der staats- und rechtstheoretischen Anschauungen“ wieder aufgenommen wurde¹²⁶. Die „enge Verbindung . . . auch zur allgemeinen Geschichte des Staates und des Rechts“ wird nachdrücklich betont und damit dem rechtshistorischen Forschen und Lehren eine breitere Basis gegeben. Eine Identität „der Geschichte der Staats- und Rechtstheorie mit der Geschichte der anderen juristischen Wissenschaften“ wird jedoch verneint: „Sie stehen zueinander im Verhältnis von Allgemeinem und Einzelnem.“¹²⁷ Es wird erkennbar, daß letztlich die sogenannte Staats- und Rechtstheoriegeschichte als Geschichte „der politischen Anschauungen“ konzipiert ist. Der Hinweis auf die „Denker vor Marx und Engels . . . wie z. B. Platon, Aristoteles, Thomas von Aquino, Hobbes, Montesquieu, Rousseau, Kant, Fichte und Hegel“ stellt im Grunde den früher abgelehnten Begriff der „Kontinuität“ in ein neues Licht¹²⁸. Die neue Formel von der „Einheit von Kontinuität und Diskontinuität“¹²⁹ erlaubte es, Fortschrittsentwicklung und revolutionären „Bruch“¹³⁰ i. S. notwendiger „Widersprüche“ systemgerecht miteinander verbinden und zugleich gegeneinander absichten zu können: „. . . die von progressiven Vertretern frü-

¹²² L. c. p. 1458.

¹²³ L. c. p. 1459.

¹²⁴ L. c.

¹²⁵ Cf. dazu oben p. 273 und J. STREIT, Die Geschichte des Rechts ist eine Geschichte von Klassenkämpfen, dargestellt an der Geschichte des Koalitionsrechts in Deutschland, *StuR* 11 (1962) 629.

¹²⁶ *StuR* 24 (1975) 1458.

¹²⁷ L. c. p. 1460.

¹²⁸ L. c.

¹²⁹ L. c. p. 1461.

¹³⁰ Cf. oben p. 272 s.

herer revolutionärer Klassen gewonnenen staats- und rechtstheoretischen Erkenntnisse (sollen) nicht in dogmatischer Manier als unwissenschaftlich abgetan werden.¹³¹ Damit war der Weg freigemacht, auch „*teilwissenschaftliche Leistungen der vormarxistischen Staats- und Rechtstheorie . . . als zu ihrem wissenschaftlichen Erbe gehörend*“ zu betrachten¹³². Dieses wurde in der Folgezeit verstärkt durch die Analyse der Werke von Kant¹³³, Spinoza¹³⁴, Locke, Montesquieu und Burke¹³⁵, Friedrich Karl von Savigny¹³⁶, Hobbes¹³⁷, Helvétius¹³⁸, Hobbes¹³⁹, die Mainzer Jakobiner¹⁴⁰, Hegel¹⁴¹, Pufendorf¹⁴², Goethe¹⁴³, Spinoza, Pufendorf, Locke¹⁴⁴, Grotius¹⁴⁵, Winstanley¹⁴⁶, Hufeland, Feuerbach und Thibaut¹⁴⁷, Luther¹⁴⁸, Feuerbach¹⁴⁹, A.

¹³¹ L. c. p. 1461.

¹³² L. c. p. 1463.

¹³³ StUR 23 (1974) 812 ss.

¹³⁴ StUR 26 (1977) 648 ss.

¹³⁵ StUR 28 (1979) 242 s.

¹³⁶ StUR 28 (1979) 158-166; SCHRÖDER erklärt u. a. zu Savigny, daß diesem „die erste und für die weitere Entwicklung des kapitalistischen Eigentumsrechts in Deutschland entscheidende systemtheoretische Aufbereitung der Normen des römischen Rechtssystems, . . . des kapitalistischen Zivilrechts in Deutschland . . .“ gelungen sei. Er war damit „geistiger Geburtshelfer dieser historisch neuen, aber wiederum gegen die Interessen der Volksmassen wirkenden Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung“ (166).

¹³⁷ StUR 28 (1979) 1096 ss.

¹³⁸ H. KLENNER, Rechtsphilosophische und strukturtheoretische Probleme juristischer Texte, am Beispiel der Menschenrechte, StUR 29 (1980) 425 ss.

¹³⁹ StUR 29 (1980) 559 ss.

¹⁴⁰ R. RODE, Die Staats- und Rechtsauffassungen der Mainzer Jakobiner, StUR 30 (1981) 59-67.

¹⁴¹ StUR 30 (1981) 980 ss. und 996 ss.

¹⁴² G. BARANOWSKI, Samuel Pufendorf — Ein Vorkämpfer der bürgerlichen Staats- und Rechtslehre. Zum 350. Geburtstag, StUR 31 (1982) 58 ss.

¹⁴³ StUR 31 (1982) 257 ss.

¹⁴⁴ H. KLENNER, Jahrgang 1632: Spinoza, Pufendorf, Locke. Dem Rat der Stadt Flöha und seinem Pufendorf-Komitee gewidmet, StUR 31 (1982) 909 ss.

¹⁴⁵ H. KLENNER, Grotius' Rechtsphilosophie im Streit der Meinungen von damals und von heute, StUR 32 (1983) 419 ss.; R. MEISTER, Hugo Grotius und das Völkerrecht, ibidem 429 ss.; BARANOWSKI, Grotius — Ein Begründer der bürgerlichen Staats- und Rechtslehre, ibidem 437 ss.; H. J. BOX/G. HOFFMANN, Berichte über die wissenschaftliche Konferenz zum 400. Geburtstag von Hugo Grotius, ibidem 484-487.

¹⁴⁶ H. KLENNER, Staat und Revolution bei Gerrard Winstanley, StUR 32 (1983) 361 ss.

¹⁴⁷ G. LINGELBACH, Klassische deutsche Philosophie und bürgerliche Rechtslehre. Aus der Geschichte der Juristischen Fakultät der Alma mater Jenensis, StUR 32 (1983) 832-839.

¹⁴⁸ G. LINGELBACH, „yeh weniger gesetz, yeh besser recht“. Zu den Auffassungen von Martin Luther zum spätf feudalen Recht, StUR 32 (1983) 851 ss.; G. FESSER, Martin Luther und der Staat, 859 ss.; H. KLENNER, Recht wider Recht bei Martin Luther, 867 ss.; G. LINGELBACH/P. LINGELBACH, Martin Luther und das feudale Eherecht, 995 ss.

¹⁴⁹ Bericht über die Konferenz anlässlich des 150. Todestages von P. J. A. Feuerbach, StUR 32 (1983) 840-842.

Baumgarten¹⁵⁰, Zwingli¹⁵¹ praktiziert. Die Auswertung und Bewertung der Werke aus dem Kreis dieser reichlich bunten Autoren-Sammlung geschah unter dem Zeichen „*der kritischen Erbaneignung*“¹⁵². Die Erforschung der Geschichte der Staats- und Rechtstheorie bis zu Marx und Engels wird als „unerlässlich“ erklärt, um den Sprung zur marxistischen, proletarischen Staatsauffassung als einer „*qualitativ neuen und höchsten Stufe des Staats- und Rechtsdenkens der Menschheit*“ begreifbar zu machen¹⁵³. Dafür wird Polak zitiert: „*Wir brauchen . . . die Ausweitung des Blickes auf die Entwicklung der Menschheit.*“¹⁵⁴ Dabei werden wissenschaftliche Aussagen der Theoretiker ebenso zu diesem Forschungsgebiet gerechnet wie die „*Verlautbarungen*“ der „*kollektiven Weisheit des Volkes . . . , wie z. B. Parteibeschlüsse*“¹⁵⁵. Staats- und Rechtstheorie wie auch deren Geschichte wurden dabei nicht DDR-spezifisch gesehen und betrieben, sondern „*internationalistisch*“¹⁵⁶.

Die Ausführungen von Schöneburg zur „*Geschichte der Staats- und Rechtstheorie*“ wurden sofort kritisiert wegen ihrer zu sehr auf die Geschichte der „*Theorie*“ zugeschnittenen Lehrrichtung¹⁵⁷. Inzwischen war die diskutierte Lehrdisziplin unter dem Titel „*Geschichte der staats- und rechtstheoretischen Anschauungen*“ in den Vorlesungsplan aufgenommen worden. Hinter der scheinbar vordergründigen Themenformulierung verbargen sich jedoch für den marxistischen Rechtshistoriker grundlegende Positionen¹⁵⁸. Es ging darum, auch „*die in den Klassenkämpfen . . . entwickelten und propa-*

¹⁵⁰ H. KLENNER, Arthur Baumgarten und die deutsche Rechtsphilosophie in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. Zum 100. Geburtstag des Rechtswissenschaftlers, *StuR* 33 (1984) 202 ss.

¹⁵¹ G. RUDOLPH, Huldrych Zwingli, *StuR* 33 (1984) 63 ss.

¹⁵² Bereits in früheren Jahrgängen waren in ähnlicher Weise auch Georg Büchner und Bettina von Arnim behandelt worden.

¹⁵³ So SCHÖNEBURG, *StuR* 24 (1975) 1461.

¹⁵⁴ L. c.

¹⁵⁵ L. c. p. 1464.

¹⁵⁶ Cf. K. HEUER, Zum Erscheinen des Lehrbuches „Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie“, *StuR* 24 (1975) 1345; SCHÖNEBURG, *StuR* 24 (1975) 1465; bei Heuer wird erkennbar, daß es Versuche zu einer sogn. DDR-spezifischen Staats- und Rechtstheorie gegeben hat (1345).

¹⁵⁷ G. BARANOWSKI, Bemerkungen zur „Geschichte der staats- und rechtstheoretischen Anschauungen“, *StuR* 25 (1976) 745-748.

¹⁵⁸ Cf. G. BARANOWSKI, Methodologische Probleme der Wissenschaft von der Geschichte der staats- und rechtstheoretischen Anschauungen, *StuR* 30 (1981) 452, 454; Gegenstand und Bezeichnung der „Wissenschaft von der Geschichte der staats- und rechtstheoretischen Anschauungen“ waren noch 1981 gerade auch im Hinblick auf die in der Sowjetunion gebräuchliche Bezeichnung als „Lehre“ keineswegs „problemlos“ und unumstritten.

gierten Ansichten und Forderungen . . . zu analysieren“¹⁵⁹. Gleichsam als praktische Ausfüllung dieser theoretischen Forderung läßt Baranowski noch im gleichen Jahrgang einen Artikel über den Dekabristen-Führer P. I. Pestel folgen¹⁶⁰.

Trotz und gerade angesichts der divergierenden Positionen erklärt H. Schröder 1979: „Der Wert und der Nutzen der staats- und rechtsgeschichtlichen Lehre für die rechtstheoretische und rechtspraktische Ausbildung sozialistischer Juristen stehen für uns außer Zweifel, weil der historische Materialist Staat und Recht als geschichtlich gesellschaftliche Verhältnisse erfaßt . . .“¹⁶¹. Zugleich bekennt Schröder: „Wir stehen immer noch . . . am Anfang eines schwierigen Weges.“¹⁶² Die Ausführungen lassen erkennen, daß die in den früheren Jahren diskutierten Fragen über den Stellenwert der Rechtsgeschichte innerhalb der DDR und gegenüber der „bürgerlichen Rechtsgeschichte“ noch andauern. Schröder bezeichnet es mit Nachdruck als einen „gefährlichen Irrtum . . . zu glauben, daß die umfangreichen Material- und Quellenbearbeitungen der bürgerlichen Rechtsgeschichtswissenschaft . . . rezipiert werden können“ . . ., denn es gebe auch „in der Bearbeitung rechtsgeschichtlicher Quellen und Materialien keine theoretische Neutralität“¹⁶³. Schröder wendet sich gleichermaßen entschieden gegen die „bürgerliche Entpolitisierung und Entideologisierung“ der Geschichte des Rechts wie gegen Auffassungen einer zu kurz gefaßten und auf eine Hilfsfunktion eingeeengten Rechtsgeschichtswissenschaft in der DDR. Der „sozialistische Bildungsbegriff“ umfasse mehr als nur mechanische Wissensvermittlung, sondern auch Geschichtskennntnis und Geschichtsbewußtsein¹⁶⁴. Als Beispiel solcher Art

¹⁵⁹ StuR 25 (1976) 746. Beispielhaft werden genannt die „politischen Ansichten Müntzers, die Auffassungen von Winstanley, die Ideen von Babeuf“.

¹⁶⁰ G. BARANOWSKI, Die staats- und rechtstheoretischen Anschauungen P. I. Pestels. Zum 150. Todestag des Führers der radikalen Strömung der Dekabristen, StuR 25 (1976) 1170 ss.

¹⁶¹ H. SCHRÖDER, StuR 28 (1979) 332-343, hier: p. 333; Staats- und Rechtsgeschichte wird dabei innerhalb der Fachgebiete „Allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte“ (Altertum bis Sozialismus), „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte des Feudalismus und Kapitalismus“ sowie „Staats- und Rechtsgeschichte der DDR“ gepflegt; in Anlehnung an den sowjetischen Lehrplan wurde auch die Vorlesung „Geschichte der staats- und rechtstheoretischen Anschauungen“ wieder aufgenommen (334).

¹⁶² L. c. p. 334.

¹⁶³ L. c. p. 335.

¹⁶⁴ L. c. p. 336; wenn auch Schröder natürlich nicht auf einen „bürgerlichen“ Bildungsbegriff rekurriert, so sind doch Hinweise auf den Wert von Bildung und Allgemeinbildung in früheren Jahrgängen nicht so gebräuchlich gewesen. Cf. z. B. die Kritik an der bürgerlichen Rechtsgeschichte als „Flucht in einen abstrakten Bildungswert“ usw., in: StuR 7 (1958)

bedingter fehlerhafter historischer Ansichten nennt Schröder auch, „in der sozialistischen Zivilgesetzgebung eine zweite Rezeption des römischen Privatrechtssystems erkennen (zu) wollen“¹⁶⁵.

Schröder verknüpft — und damit weitet er den Gegenstand der rechtshistorischen Forschung aus — Analyse der politischen Bewußtseinsformen mit der der „*einzelnen rechtlichen und staatlichen Prozesse, Institutionen, Normen*“¹⁶⁶. Diese Forderung ist wohl als Ausdruck einer bisher großen Enthaltsamkeit gerade auf dem Gebiet der privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Institutionenforschung zu sehen. Für diese wurde jedoch im Rahmen der „Geschichte der staats- und rechtstheoretischen Anschauungen“ kaum Raum gegeben. Baranowski forderte hier die Beschränkung auf „*Die Grundprobleme*“, zu denen er ausdrücklich nicht „*die Entwicklung der Zivilrechtslehren oder die Entwicklung der Strafrechtslehren*“ zählte¹⁶⁷. Berührungspunkte zu solchen Arbeitsfeldern „bürgerlicher Rechtshistoriker“ konnten sich somit auch nicht ergeben. Die Feststellung von Baranowski, daß „in der Staats- und Rechtswissenschaft der DDR . . . im letzten Jahrfünft historische Fragestellungen einen erfreulichen Aufschwung genommen“ haben, gilt somit erkennbar nur für die Disziplin der „Geschichte der staats- und rechtstheoretischen Anschauungen“¹⁶⁸.

VI.

1. Angesichts dieser Forschungssituation der Rechtsgeschichte in der DDR ist es nicht überraschend, daß grundsätzliche Forschungsprogramme nicht formuliert werden. Von den Autoren werden jedoch in den einzelnen Abhandlungen zumeist beiläufig auch Forschungsaufgaben genannt, die allerdings mehr die ideologischen Ziele der Rechtsgeschichte in der DDR beleuchten als sachliche Forschungsdesiderata darstellen. Das entspricht der geforderten Aufgabenstellung des Rechtswissenschaftlers in der DDR, „*als Propagandist und Theoretiker*“ der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu wir-

1161; andererseits wird die Erbeaneignung auch als ein „hervorragendes Mittel zur Allgemeinbildung“ bezeichnet StuR 30 (1981) 993 s.

¹⁶⁵ L. c. p. 336.

¹⁶⁶ L. c. p. 342. Diese Forderung hat Schröder in der Umfrage von 1984 mit Nachdruck wiederholt, StuR 33 (1984) 558.

¹⁶⁷ StuR 30 (1981) 453; ähnlich G. BARANOWSKI/ A. PITSCH, Zur Kritik der Interessenjurisprudenz von Philipp Heck, StuR 28 (1979) 547 ss.

¹⁶⁸ StuR 30 (1981) 450.

ken¹⁶⁹. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurde bereits 1962 die „Herausgabe und Kommentierung bedeutender Werke progressiver Staats- und Rechtsideologen der Vergangenheit (z. B. Hobbes, Leviathan; Kant, Metaphysik der Sitten; Fichte, Staatslehre 1813)“ gefordert¹⁷⁰. Noch 1982 wird auf die „dringend notwendige Editionsarbeit auf dem Gebiet der staats- und rechtswissenschaftlichen Erbeaneignung“ hingewiesen¹⁷¹. Auch für die neu gestellte Aufgabe einer „Geschichte der Staats- und Rechtswissenschaft der DDR“ hat in der Umfrage von 1984 Lingelbach „die bescheidene Quellenlage“ beklagt^{171a}.

Es fällt auf, daß die aktuelle Rechtsprechung kaum Gegenstand einer Analyse ist. Das trifft auch auf die Geschichte der Rechtsprechung zu. Sie wird nicht als eine eigenständige, instanzgebundene Form der Rechtsbildung angesehen, sondern — wie das Recht schlechthin — als ein Instrument der Macht der jeweils „herrschenden Klasse“. Nur in diesem Sinne wird zum besseren Verständnis des kapitalistischen Rechts in der „Geschichte des Koalitionsrechts“ gefordert, „die entsprechende Rechtsprechung zu studieren“¹⁷². Das einzige rechtshistorische Thema über Rechtsprechung betrifft die Rechtsprüche deutscher Juristenfakultäten als Quelle¹⁷³. Schildt fordert in diesem Zusammenhang die Auseinandersetzung mit „bürgerlichen Auffassungen“ auf diesem Fachgebiet¹⁷⁴. Die reichlich formelhaft wirkende Aufforderung betrifft die Herkunft des Rechtsinstituts der „Aktenversendung“ und dessen notwendige Untersuchung von „der Position des historischen Materialismus“. Die Aktenversendung wird dabei im Problembereich von Rezeption und „Entfremdung des Rechts“ von der Mehrheit der Bevölkerung gesehen. Die Untersuchung, warum die Aktenversendung sich trotz der Entfremdung durchsetzen konnte, führt Schildt zu der weiteren Frage: „Der Nachweis der objektiven Gesetzmäßigkeit dieser Entwicklung allein führt zu keiner befriedigenden Erklärung, werden doch gesellschaftlich notwendige Prozesse

¹⁶⁹ So H. SCHRÖDER, Inhalt und Aufgaben der marxistisch-leninistischen Rechtsgeschichtswissenschaft, *StuR* 28 (1979) 339.

¹⁷⁰ *StuR* 11 (1962) 836.

¹⁷¹ Cf. Die Besprechung von K. A. MOLLNAU zu: G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrechts und Staatswissenschaft im Grundrisse, ED. H. KLENNER, Berlin 1981, in: *StuR* 31 (1982) 951.

^{171a} Zur Dimension der Geschichte, *StuR* 33 (1984) 562.

¹⁷² Cf. *StuR* 11 (1962) 629.

¹⁷³ B. SCHILDT, Die Rechtssprüche deutscher Juristenfakultäten als Quelle rechtshistorischer Forschung, *StuR* 32 (1983) 470-477.

¹⁷⁴ L. c. p. 470; cf. auch die Arbeit von B. SCHILDT, Die Spruchstätigkeit der Halleschen Juristenfakultät nach dem Wiener Kongreß, Diss. Halle 1980.

immer durch das Handeln von Menschen realisiert. Es ist deshalb zu fragen, welche Klassen waren an der Aktenversendung interessiert?¹⁷⁵

Die seit dem Luther-Jahr 1983 erstmalige Beschäftigung mit der lutherischen Lehre¹⁷⁶ — 1982 wird schon einmal kurz auf sie bezug genommen¹⁷⁷ — sucht die „fortschrittlichen Seiten“ darin zu entdecken, daß Luthers Angriff gegen die „römische Papstkirche“ als das „große internationale Zentrum des Feudalsystems“ gerichtet war und die „Verklammerung von Kirche und Staat, Religion und Gesellschaft“ aufbrach¹⁷⁸. Damit wird Luther als Vorläufer des spätaufklärerischen Verselbständigungsprozesses von Recht und Moral wie auch von Rechtswissenschaft und Ethik gesehen. Daran ist die ausdrückliche Forderung geknüpft, daß sein Anteil an der späteren bürgerlichen Protestantentwicklung gegen die Feudalordnung „von der Rechtswissenschaft der DDR tiefgründiger erforscht werden muß“¹⁷⁹. Dies ist ein Beispiel für die „wichtige Aufgabe der rechtsgeschichtlichen Forschung“, überall die „progressiven politisch-staatlichen Ideen der aufsteigenden Klassen zu untersuchen“¹⁸⁰.

Umfassender — aber wenig planvoll — wird in der Umfrage von 1984 ein Spektrum möglicher Forschungsziele ausgebreitet^{180a}, das einmal auf eine verstärkte Aufarbeitung der jüngsten Rechtsgeschichte zielt (Rechtsgeschichte der DDR, Geschichte der Rechtspflege in der DDR, Staats- und Rechtstypen der früheren Gesellschaftsformationen, Weimarer Republik, Faschismus und „Restauration imperialistischer Verhältnisse in der BRD“, Deutschland von 1789-1945), zum anderen ein wachsendes Interesse an Methodenfragen und die vermehrte Berücksichtigung der lokalen und regionalen Gebietseinheiten erkennen läßt: Wesensgleichheit lokaler Unterschiede; bäuerliche Rechtsquellen in Thüringen und sächsisches Gerichtsverfahren; „gründlichere Beschäftigung mit methodologischen Fragen . . ., um die Auseinandersetzung mit dem nichtmarxistischen staats- und rechtsgeschichtlichen Denken tiefgründiger und wirkungsvoller führen zu können“^{180b}. Daneben

¹⁷⁵ StUR 32 (1983) 473.

¹⁷⁶ Cf. oben n. 148.

¹⁷⁷ StUR 31 (1982) 59.

¹⁷⁸ StUR 32 (1983) 861 s.

¹⁷⁹ StUR 32 (1983) 852. Überraschenderweise wird dagegen Thomas Müntzer kaum noch erwähnt (cf. oben n. 159). Auch Klenner deutet den Vorrang des „großen Utopisten Müntzer“ gegenüber dem „großen Realisten Luther“ nur kurz und beiläufig an, StUR 32 (1983) 871.

¹⁸⁰ StUR 11 (1962) 1705.

^{180a} StUR 33 (1984) 557-565.

^{180b} L. c. p. 562. Zur Regionalgeschichte in der DDR cf. auch P. SONNET, Heimat und Sozialismus, Zur Regionalgeschichtsschreibung in der DDR, in: HZ 235 (1982) 121-135.

wird von Schröder wiederum die Institutionengeschichte in den Vordergrund gerückt, da es keine „unwichtigen“ Gegenstände der Vergangenheit gebe^{180c}; Lingelbach nennt als Forschungsschwerpunkte die „rechtliche Stellung der Persönlichkeit“ und die „Aufarbeitung der bürgerlichen Aufklärung, der klassischen deutschen Philosophie und Literatur unter staats- und rechtshistorischen Aspekten“^{180d}.

2. Die marxistische Rechtslehre verfolgt als Methode den „Vergleich im historischen und internationalen Maßstab“. Um von den „Einzelperscheinungen das Allgemeine zu abstrahieren“ und dadurch „die objektiven Gesetzmäßigkeiten des historischen Prozesses“ ergründen zu können, wird die Rechtsvergleichung auch von der Rechtsgeschichte und Rechtstheoriesgeschichte in Anspruch genommen¹⁸¹. Sie dient im Rahmen der Rechtsgeschichte jedoch — soweit erkennbar — nicht dazu, dogmengeschichtliche oder institutionengeschichtliche Vergleichung anzustellen. Im Vordergrund steht die Erforschung der Geschichte von staats- und rechtstheoretischen Anschauungen „über die Grenzen von Staaten und Rechtssystemen . . . hinaus“¹⁸². Hierbei geht es darum, das Allgemeine — d. h. „die Geschichte der Staats- und Rechtstheorie im Weltmaßstab“ — im Besonderen — und d. h. „in der Entwicklung des Staats- und Rechtsdenkens der einzelnen Nationen und Klassen“ — aufzuspüren und zu analysieren¹⁸³. Die Aufdeckung des Allgemeinen im Besonderen dient vor allem dazu, einen Maßstab für die Erkenntnis von Fortschritt und Rückschritt zu gewinnen. So wird der Weg gesucht, um „über formale Entsprechungen und Widersprechungen hinaus“ eine „dialektisch-materialistische Rechtsvergleichung“ zu erreichen¹⁸⁴. Konstante und gemeinsame Züge der Entwicklung sollen so durch „spezielle und veränderliche Züge ergänzt“ werden¹⁸⁵. Ansätze zu einer vergleichenden rechtshistorischen Betrachtungsweise werden auf der „IX. Tschechoslowakisch-Ungarischen Rechtshistorikerkonferenz“ zum Thema „Die juristische Bildung in der Slowakei und in Ungarn bis zum Jahre 1848“ erkennbar¹⁸⁶.

^{180c} L. c. p. 558.

^{180d} L. c. p. 563, cf. auch oben n. 147.

¹⁸¹ Cf. z. B. M. POSCH/V. PETEV, Vergleichung in der Rechtslehre, *StuR* 15 (1966) 86.

¹⁸² *StuR* 30 (1981) 451.

¹⁸³ Cf. dazu SCHÖNEBURG, *StuR* 24 (1975) 1465, der mit kleiner Korrektur („Klassen“ statt „Völker“) den Thesen von 1962 (*StuR* 11, p. 832) folgt.

¹⁸⁴ So z. B. H. KLENNER, Rechtsphilosophische und strukturtheoretische Probleme juristischer Texte, am Beispiel der Menschenrechte, *StuR* 29 (1980) 432.

¹⁸⁵ O. BIHARI, Gesetzmäßigkeiten der Errichtung der sozialistischen Staatsmacht und der Entwicklung des Verfassungsrechts in historischer Sicht, *StuR* 19 (1970) 934.

¹⁸⁶ Cf. den Bericht von H. KUNTSCHE, *StuR* 16 (1967) 312 s.

Die unterschiedlichen Bewertungen der Bedeutung und Wirkung Savignys — wie auch der Aufklärung für die Staatspolitik — innerhalb des internationalen Teilnehmerkreises machten offensichtlich noch die Veröffentlichung nachträglicher „Gedanken zur IX. Tschechoslowakisch-Ungarischen Rechtshistorikerkonferenz“ nötig¹⁸⁷. Sie sind insofern interessant, als sie der von den Rechtshistorikern der DDR vertretenen negativen Einordnung Savignys als Vertreter eines „anonymen geistigen Evolutionismus“ die von anderen Ländern positiv gewertete „nationale Komponente“ seiner Lehre differenzierend gegenüberstellen. Sellnow erklärt: „So betont wir als deutsche marxistische Rechtshistoriker die romanistisch-nationale Konzeption Savignys zu Recht ablehnen . . ., so darf und kann uns das nicht hindern anzuerkennen, daß in anderen Ländern mit einer anders verlaufenden Geschichte, in der die Nationalbewegungen einen bedeutungsvollen Teil der Politik und Wissenschaft darstellten oder darstellen, diese für uns bei Savigny so widerspruchsvolle Seite seiner Lehre in einem ganz anderen Lichte erscheinen muß und ganz anders betrachtet werden kann.“¹⁸⁸ Historische Besonderheiten nationaler, rechtlicher und staatlicher Entwicklung können — in Vergleichung zur allgemeinen historischen Gesetzmäßigkeit gestellt — differenzierende und relativierende Ergänzungen bedeuten. Die „nationale Komponente“ Savignys wird als Rechtfertigung und Notwendigkeit der Bewahrung des Gewohnheitsrechts in anderen Ländern im Sinne einer eigenständigen bzw. nationalen Rechtsordnung behandelt. Zitiert wird der ghanaische Rechtswissenschaftler Korsah, der unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Savigny erklärt hatte, daß es für sein Land im Interesse eines stabilen Rechtssystems unumgänglich sei, die Gewohnheitsrechte soweit wie möglich zu erhalten, da ohne diese Familienrecht und Landeigentum nicht regulierbar seien. Das habe u. a. „zu einer Höherbewertung des natürlich gewachsenen Rechts geführt“¹⁸⁹. Unterschiedliche Bewertungen dieser Art konnten jedoch die grundsätzliche Gesetzmäßigkeit der historisch-materialistischen Entwicklung nicht in Frage stellen.

3. Eine letzte Beobachtung betrifft die Aktualisierung der Rechtsgeschichte/Geschichte, der eine Historisierung der Gegenwart antwortet¹⁹⁰. Die Auffassung von der Gesetzmäßigkeit historischer Entwicklung erlaubt es dem

¹⁸⁷ Cf. W. SELNOW, Gedanken . . ., StUR 16 (1967) 1108-1121.

¹⁸⁸ L. c. p. 1110.

¹⁸⁹ L. c.

¹⁹⁰ So erklärt z. B. KLENNER: „Und daß, wenn es wissenschaftlich zugeht, ein Aktualisieren überkommenen Gedankenmaterials dessen Historisieren voraussetzt, will man nicht in prinzipienloses Pragmatisieren ableiten, ist bekannt“; StUR 32 (1983) 869.

marxistischen Rechtshistoriker, Zeit und Raum überschreitende Parallelwertungen vorzunehmen, um die — oft trivial linear gedachten — Verbindungen zwischen der Geschichte und der Gegenwart aufzudecken. In dem Lehrbuch *„Politische Lehren: Geschichte und Gegenwart“* heißt es z. B.: „Für das Prinzip des inneren Zusammenhangs der Zeiten ist die Geschichte nicht nur bloße Vergangenheit, sondern zugleich auch Gegenwart und Zukunft, eben Synthese der Zeiten. In dieser Sicht ist die Geschichte immer auch die Arena, die Perspektive und der Horizont der gesamten praktischen und theoretischen Tätigkeit des Menschen.“¹⁹¹ Klenner bringt dies auf die Formel, das *„Vergangene . . . als gebrauchte Gegenwart (zu) begreifen“*¹⁹². Meist wird durch die Verwendung moderner, zeitgenössischer, politischer Sprach- und Begriffsformen ein Assoziationsmechanismus angesprochen, der die Parallelisierung automatisch herstellt, ohne daß die sachlich-historische Situation gründlich dargelegt wird. Bei der Beschreibung des *„Fortschrittlichen“* im Werk von Grotius wird dessen *„Begründung für eine kooperative Koexistenz des Menschen mit den Menschen, des Volkes mit den Völkern“* gerühmt¹⁹³. Zugleich wird jedoch die Konstruktion einer *„trägerischen internationalen Gemeinschaft“* abgelehnt, die im Gegensatz zu Grotius nur auf Ungleichheit, Vorherrschaft und Hegemonie beruhe. In diesem Zusammenhang wird M. Stolleis kritisiert, da er Grotius unterstellt habe, „das ineffektive Reich durch eine Rechtsordnung ohne Souveränität“ ersetzen zu wollen. Diese Interpretation wird als ein Angriff auf die Souveränität sozialistischer Staatlichkeit gesehen¹⁹⁴. Ähnlich wird auch das Vernunftdenken der Aufklärung als Ansatz für eine Friedensordnung gedeutet: *„. . . in einer zwischenstaatlich errichteten und garantierten harmonischen Ordnung einer sich ihrer Interessenstruktur bewußt werdenden Menschheit liege die Friedenshoffnung begründet.“*¹⁹⁵ Luthers Zwei-Reiche-Lehre wird ebenfalls für die friedenssichernde Funktion des sozialistischen Staates in Anspruch genommen. Zugleich kann Luther als aktualisierter Mahner nach seiner Schrift *„Vom Kriege wider die Türken“* vom Jahre 1529 in folgender Richtung interpretiert werden, nämlich *„den potentiellen Abwehrkampf gegen die hochgerüsteten Türken nicht etwa auf die leichte Schulter zu nehmen, sondern sich durch starke*

¹⁹¹ Band I, Moskau 1976, p. 68, zitiert nach der Besprechung von J. FRANKE, in: StUR 31 (1982) 663.

¹⁹² StUR 32 (1983) 362.

¹⁹³ StUR 32 (1983) 425.

¹⁹⁴ Cf. dazu R. MEISTER, Hugo Grotius und das Völkerrecht, StUR 32 (1982) 435.

¹⁹⁵ StUR 31 (1982) 916.

*eigene Rüstungen zu sichern*¹⁹⁶. Hier ist ein Umschlag von der Geschichte des Rechts bzw. der „staats- und rechtstheoretischen Anschauungen“ in die einseitige politische Pädagogik und Agitation zu beobachten — ganz im Sinne der durch den Klassenstandpunkt gebotenen „Parteilichkeit“¹⁹⁷.

¹⁹⁶ StuR 32 (1983) 857, 861.

¹⁹⁷ Zum Parteilichkeitsbegriff sowie zum Spannungsverhältnis zwischen Objektivitätsanspruch und Parteilichkeitspostulat in der Geschichtswissenschaft der DDR cf. besonders H. RUMPLER, Parteilichkeit und Objektivität als Theorie-Problem der DDR-Historie; J. KOCKA, Parteilichkeit in der DDR-marxistischen Geschichtswissenschaft. Einige Thesen; beide in: Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft, ed. R. KOSELLECK u. a. (Theorie der Geschichte, Beiträge zur Historik I), München 1977, pp. 228-262 und 263-269.